

Das Informati- onsrecht von Kindern inhaf- tierter Eltern

Eine Analyse aus Sicht der
UN-Kinderrechtskonvention

11. Zyklus
Working Paper #23
2020

Luisa Podsadny

Das vorliegende Working Paper ist Ergebnis der Projektarbeit der Autor*innen im 11. Zyklus der Humboldt Law Clinic Grund und Menschenrechte (HLCMR) im Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020.

In den Working Papers werden Schriftstücke veröffentlicht, die im Rahmen und in Absprache mit der HLCMR entstanden sind. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt den jeweiligen Autor*innen und gibt nicht notwendigerweise die Position der HLCMR oder der Kooperationspartner*innen wieder.

Betreuung: Maya Markwald, Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (HLCMR) in Kooperation mit der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Die Autorin wurden von Seiten der Kooperationspartnerin betreut durch Stephan Gerbig und Judith Feige.

Gestaltung: Daniela Burger (<http://www.buerodb.de>)

Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte
Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien
Unter den Linden 9, 10099 Berlin

www.hlcmr.de

ISSN: 2698-816X

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Die Situation von Kindern inhaftierter Eltern	3
I. Haft eines Elternteils aus Kindersicht	3
II. Wer ist Kind von Inhaftierten? Die Frage der Elternschaft	7
C. Rechtsgrundlagen	11
I. Die UN-Kinderrechtskonvention	11
II. Das rechtebasierte Verständnis des Kindeswohls	12
D. Das Recht des Kindes auf Information	15
I. Reichweite des Informationsrechts	15
II. Staatenpflichten	19
1. Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht	19
2. Nicht-Diskriminierung.....	21
III. Kernelemente des Informationsrechts	24
E. Umsetzung des Rechts auf Information	28
I. Umsetzung anhand der Kernelemente.....	28
1. Verfügbarkeit.....	28
2. Zugang	33
3. Angemessenheit	39
4. Qualität.....	46
II. Beteiligung von Kindern an der Umsetzung.....	48
F. Empfehlungen	51
I. Rechtliche Verankerung eines Kenntnisrechts.....	51

II. Datenerhebung.....	52
III. Vernetzung von und mit der Zivilgesellschaft.....	52
IV. Menschen- und Kinderrechtsbildung.....	52
Literaturverzeichnis.....	54
Anhang.....	61

Summary

Das vorliegende Gutachten untersucht das Recht von Kindern inhaftierter Eltern auf Information. Den rechtlichen Ausgangspunkt bilden die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte. Das Gutachten zeigt, dass sich aus Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 13, 29, 42, 12 und 9 der UN-Kinderrechtskonvention ein umfassendes Informationsrecht ergibt. Es untersucht weiter, welche staatlichen Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten das Informationsrecht in Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern begründet. Dazu nutzt es einen von den UN-Fachausschüssen entwickelten Qualitätsstandard, der menschenrechtliche Garantien in vier Kernelemente gliedert. Dies sind Verfügbarkeit, Zugang, Annehmbarkeit und Qualität einer menschenrechtlich garantierten Ressource.

Anhand der vier Kernelemente legt das Gutachten dar, wie ein kinderrechtskonformes Informationsangebot für Kinder inhaftierter Eltern aussehen muss. Es zeigt, dass derzeit bestehende Informationsangebote für Kinder in dieser speziellen Situation nicht dem Informationsrecht genügen. Staatliche Stellen müssen daher verstärkt akzeptable, qualitativ hochwertige Informationsressourcen verfügbar und zugänglich machen.

Auf Grundlage der Analyse spricht das Gutachten vier Empfehlungen aus. Erstens sollte ein einfachgesetzliches Kenntnisrecht von Kindern inhaftierter Eltern verankert werden. Zweitens sollten Daten über betroffene Kinder und ihre Situation erhoben werden. Drittens müssen sich staatliche Stellen mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen austauschen und den Austausch innerhalb der Zivilgesellschaft anregen. Viertens sollten alle Personen und Stellen, die mit Kindern inhaftierter Eltern arbeiten, Menschen- und Kinderrechtsbildung erhalten.

A. Einleitung

Wird ein Elternteil inhaftiert, betrifft dies das Kind¹ in verschiedenen Bereichen seines Lebens und seiner Entwicklung. Die Inhaftierung belastet unmittelbar die Beziehung des Kindes zum inhaftierten Elternteil. Aber auch die Beziehung zum zurückbleibenden Elternteil und anderen Angehörigen, das schulische und soziale Umfeld sowie die finanzielle Situation des Kindes können sich ändern.

Was und wieviel Kinder inhaftierter Eltern über die Ursache dieser Änderungen und die Situation des Elternteils im Gefängnis erfahren, hängt von einer Reihe äußerer Faktoren ab. Dazu gehört, ob entsprechende Informationsressourcen vorhanden sind und ob Kinder und Erwachsene Zugang zu diesen erhalten. Bei jüngeren Kindern liegt es ggf. im Ermessen von Betreuungspersonen, ob sie diese Informationen für geeignet halten und dem Kind zugänglich machen. Unter Umständen erhält ein Kind so nur sehr oberflächliche Informationen über den Verbleib seines Elternteils und dessen Einfluss auf die eigene Lebenssituation.

Kinder inhaftierter Eltern haben jedoch ein Recht darauf, über ihre eigene Situation sowie die des inhaftierten Elternteils informiert zu werden. Dieses Informationsrecht geht aus der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hervor. Da die Inhaftierung eines Elternteils immer auch dessen Kind oder Kinder betrifft, hat Deutschland als Vertragsstaat gemäß der UN-KRK die Pflicht, das Kindeswohl² bei allen Maßnahmen rund um die Inhaftierung vorrangig zu berücksichtigen. Das Kindeswohl als materielles Recht umfasst weit mehr als nur das Informationsrecht. Doch Kinderrechte sind interdependent und das

¹ „Kind“ ist hier gem. Art. 1 KRK jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

² Der Begriff des Kindeswohls ist hier im Sinne der englischsprachigen Fassung der UN-KRK in Art. 3 Abs. 1 als „best interests of the child“ zu verstehen. Zum Kindeswohlbegriff der UN-KRK siehe auch Abschnitt C.II.

Informationsrecht eine essentielle Voraussetzung für Kinder, um alle ihre Rechte im Kontext der Inhaftierung wahrzunehmen.

Die UN-KRK misst dem Informationsrecht von Kindern eine große Bedeutung bei. In kaum einem anderen UN-Menschenrechtsabkommen ist ein so umfassendes Informationsrecht verankert. Wenig Beachtung findet, dass sich aus diesem Informationsrecht konkrete Rechte der Kinder inhaftierter Eltern ableiten lassen. Dieses Gutachten geht daher zunächst abstrakt auf die Reichweite und die Garantien des Informationsrechts ein (Abschnitt D), um diese anschließend mit Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern zu konkretisieren (Abschnitt E).

Das Gutachten beansprucht nicht, vorzugeben, welches Informationsangebot für ein Kind in jeder Situation oder zu jedem Zeitpunkt das Beste ist. Vielmehr sollen die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen umrissen werden, die es erst ermöglichen, jedem Kind und seinen individuellen Informationsbedürfnissen gerecht zu werden. Dazu gibt es vier Empfehlungen zur Verbesserung des Informationsangebots für Kinder von Inhaftierten: die einfachgesetzliche Verankerung eines Kenntnisrechts von Kindern inhaftierter Eltern, die Durchführung von Datenerhebungen, die Vernetzung staatlicher Stellen von und mit der Zivilgesellschaft sowie die Durchführung von Menschen- und Kinderrechtsbildung. Im Anhang befindet sich eine Übersicht vorhandener Informationsangebote für Kinder inhaftierter Eltern, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

B. Die Situation von Kindern inhaftierter Eltern

I. Haft eines Elternteils aus Kindersicht

Datenlage

In Deutschland sind Schätzungen zufolge zwischen 50.000 bis über 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.³ Belastbare Zahlen hierzu fehlen jedoch. Ebenso fehlt es an weiteren Daten, um die Situation von Kindern inhaftierter Eltern in Deutschland einschätzen zu können, unter anderem zu Alter, Gesundheit oder sozioökonomischer Situation. Über die konkreten Lebenslagen von Kindern inhaftierter Eltern in Deutschland ist somit wenig bekannt.

Das Forschungsprojekt *Children of Prisoners, Interventions and Mitigations to Strengthen Mental Health* (COPING) lieferte 2013 den bisher ausführlichsten Überblick zur Lage der Kinder von Inhaftierten in Deutschland, insbesondere zu deren psychischer und physischer Gesundheit und zu vorhandener Hilfe. Die COPING-Studie zeigte, dass 75% der Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland unter den negativen Auswirkungen der Trennung vom Elternteil leiden.⁴ Sie empfiehlt auch eine einheitliche Datenerhebung über Kinder inhaftierter Menschen. Diese Empfehlung wurde vom Europarat aufgegriffen und unterstützt.⁵

³ Judith Feige (2019), Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse, Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 10.; Justyna Bieganski et al. (2013), Kinder von Inhaftierten / Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. / Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. Universitätsklinikum Carl Gustav Carus / Treffpunkt e.V., S. 3.

⁴ Bieganski et al. (2013), S. 6.

⁵ Council of Europe (2018), Recommendation CM/ Rec(2018) 5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents. 4 April 2018, Rn. 52.

Bindungsrelevante Folgen

Die Inhaftierung eines Elternteils hat die weitgehende Abwesenheit einer Bezugsperson im Leben des Kindes zur Folge. Die Möglichkeiten zur Kommunikation und zum direkten Umgang mit dem Elternteil sind durch die Haft, aus Gründen, die aus Kindersicht nicht immer verständlich sind, stark eingeschränkt. Die Haftbedingungen des Elternteils und die Regelungen zu Kommunikation und Besuch prägen nun maßgeblich die Beziehung des Kindes zum inhaftierten Elternteil. Kommunikationswege wie Briefverkehr, Telefonie, E-Mail-Verkehr oder in seltenen Fällen Videochat werden im Rahmen der Landesstrafvollzugsgesetze sowie nach Maßgabe der Justizvollzugsanstalt (JVA) eröffnet, beschränkt oder mit Kosten für die Inhaftierten belegt. Ob und unter welchen Bedingungen Besuche beim inhaftierten Elternteil stattfinden, ist ebenfalls von einer Reihe von Faktoren abhängig. Dazu gehören die Lage der JVA, die Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten, das Personal sowie die Häufigkeit, Dauer und Uhrzeit von Besuchen. Aus Kindersicht sind diese Regelungen vor allem logistische Hindernisse bei der Gestaltung der Beziehung zum inhaftierten Elternteil. So wird die Inhaftierung eines Elternteils für das Kind zu einer einschneidenden Trennungserfahrung.⁶

Der Besuch des inhaftierten Elternteils gehört zu den am häufigsten genannten Bedürfnissen von Kindern, die an der COPING Studie teilnahmen.⁷ Bei Kontakt- und Besuchsregelungen finden Kinder jedoch kaum gesonderte Beachtung. Viele Befragte der COPING Studie zeigten sich mit den Konditionen des Besuchs unzufrieden. Atmosphäre, Einrichtung und Ablauf von Besuchen wurden von Kindern als unangenehm empfunden.⁸ Insbesondere für kleinere Kinder sind als Sprechstunden gestaltete Besuchsformate ungeeignet, um die

⁶ Klaus Roggenthin (2015), Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis, www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209 (abgerufen am 04.11.2020), S. 3.

⁷ Bieganski et al. (2013), S. 9.

⁸ Ebd., S. 14.

Beziehung zum Elternteil aufrecht zu erhalten.⁹ Besuche außerhalb der JVAen sind nur möglich, wenn dem Elternteil Ausgänge oder Hafturlaub gewährt werden. Dennoch bewerteten Kinder, die regelmäßigen Kontakt zum inhaftierten Elternteil hatten, diesen positiv.¹⁰

Soziale Folgen

Weiterhin hat die Inhaftierung eines Elternteils Auswirkungen auf das soziale Umfeld des Kindes. Die Beziehungen des Kindes zu anderen Bezugspersonen wie anderen Elternteilen, Geschwistern, Großeltern, Nachbar*innen, Lehrpersonen oder Sozialarbeiter*innen können sich durch die Inhaftierung ändern. Da die meisten Inhaftierten in Deutschland Männer und ggf. (Stief-)Väter sind¹¹, leben viele Kinder von Inhaftierten mit ihren Müttern zusammen. Diese sind als verbleibendes Elternteil besonders gefordert, da nicht nur weniger Zeit für das Kind zur Verfügung steht, sondern sämtliche Probleme des Alltags von diesem Elternteil aufgefangen werden müssen.¹²

In der COPING Studie berichteten viele Kinder und ihre Familien, dass die Inhaftierung des Elternteils Einfluss auf die schulischen Leistungen habe. Zwar berichteten nur wenige Kinder von Stigmatisierung und Mobbing im sozialen Umfeld, andererseits gaben viele an, die Inhaftierung in der Schule möglichst nicht zu erwähnen.¹³ Besonders

⁹ Roggenthin (2015), S. 6.

¹⁰ Bieganski et al. (2013), S. 13.

¹¹ 2019 waren von 50.589 Strafgefangenen in Deutschland 47.593 Männer und 2.996 Frauen. Menschen mit der Geschlechtsangabe divers wurden nicht erfasst. Siehe: Statistisches Bundesamt (2020): Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer. Stand 24. Oktober 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Tabellen/strafgefangene.html#fuss-note-1-112078> (abgerufen am 04.11.2020).

¹² Bieganski et al. (2013), S. 13.

¹³ Ebd.

unter Druck stehen Kinder, wenn die Inhaftierung des Elternteils von ihrer Familie im sozialen Umfeld geheim gehalten wird.¹⁴

Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes

Die Inhaftierung eines Elternteils erhöht das Risiko betroffener Kinder, psychisch zu erkranken. Die im Rahmen der COPING Studie befragten Kinder inhaftierter Eltern berichteten häufiger als andere von psychischer Belastung.¹⁵ Genannt wurden unter anderem emotionale Probleme, Hyperaktivität, Verhaltensauffälligkeiten und Probleme mit Gleichaltrigen. Kinder über elf Jahren sind hiervon stärker betroffen als jüngere Kinder. Mädchen schätzten sich mit 47% häufiger als psychisch belastet ein als Jungen mit 28,4%. Etwas mehr als die Hälfte der Jungen und Mädchen gab an, keine psychischen und physischen Probleme zu haben. Damit liegen Kinder inhaftierter Eltern jedoch hinter der Normpopulation.

Der regelmäßige Kontakt zum inhaftierten Elternteil ist sehr wichtig für die emotionale und geistige Stabilität eines Kindes.¹⁶ Reduzierter oder kein Kontakt zum Elternteil ist nur in Ausnahmefällen, in denen die Beziehung zum Elternteil vor der Haft stark belastet war, im Interesse des Kindes.¹⁷

Finanzielle Folgen

Die Haft eines Elternteils kann konkrete materielle Auswirkungen haben. Die Wohn- und Lebensverhältnisse des Kindes können sich durch eine geänderte finanzielle Lage verschlechtern. Folgen wie ein Umzug des Kindes und geringere Ausgaben für Kleidung, Nahrung oder

¹⁴ Ebd., S. 16.

¹⁵ Adele D. Jones, Agnieszka E. Wainaina-Wozna (Ed.) (2013), Children of Prisoners / Interventions and mitigations to strengthen mental health. University of Huddersfield, https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/COPING_Gesamt_2013.pdf (abgerufen am 04.11.2020), S. 47.

¹⁶ Bieganski et al. (2013), S. 14.

¹⁷ Jones et al. (Ed.) (2013), S. 356.

Bildung beeinflussen ebenso das soziale und gesundheitliche Wohlbefinden des Kindes.

II. Wer ist Kind von Inhaftierten? Die Frage der Elternschaft

Bevor im Folgenden die Rechte der Kinder von Inhaftierten dargestellt werden, stellt sich die Frage, welche Kinder in diese Gruppe fallen. Bestehende Regelungen, etwa zu Besuchszeiten in JVAen, zielen meist nur auf rechtlich anerkannte Eltern-Kind-Beziehungen ab. Die wachsende Bedeutung sozialer Elternschaft sowie die Bestimmungen der UN-KRK sprechen dafür, alle Kinder zu umfassen, die durch eine Inhaftierung eine enge Bezugsperson verlieren.

Seit der Ratifikation der UN-KRK durch Deutschland 1992 haben Formen der sozialen Elternschaft an Bedeutung gewonnen. Beruhend auf Daten der United Nations Economic Commission of Europe von 2005 ermittelten Wissenschaftler*innen der Universität Duisburg, dass in Deutschland rund 70 Prozent der Familien Kernfamilien sind. Dazu kamen rund 15 Prozent Eineltern-, 14 Prozent Stief- sowie 0,4 Prozent Adoptiv- und Pflegefamilien.¹⁸ Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) schätzte 2013, dass etwa 7 bis 13 Prozent der Familien in Deutschland sogenannte Stief- oder Patchworkfamilien sind.¹⁹ Der Begriff der Patchworkfamilie kann eine Vielzahl unterschiedlicher, komplexer Familienmodelle umfassen, die von der Kernfamilie mit beidseitiger biologischer Elternschaft abweichen. Während früher soziale Eltern oft an die Stelle eines abwesenden leiblichen Elternteils traten, stehen leibliche und

¹⁸ Anja Steinbach et al. (2015), Kern-, Eineltern- und Stieffamilien in Europa: eine Analyse ihrer Häufigkeiten und Einbindung in haushaltsübergreifende Strukturen, <https://doi.org/10.6104/DBsF-2015-02>. (abgerufen am 04.11.2020), S. 12.

¹⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013), Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf> (abgerufen am 04.11.2020), S. 9.

soziale Elternteile heute zunehmend nebeneinander und können jeweils wichtige Bezugspersonen für ein Kind sein.²⁰

Inhaftierungen dürften daher regelmäßig auch Stiefelternteile und andere Bezugspersonen betreffen, die nicht das rechtliche Elternteil eines Kindes sind. Diese Vermutung bekräftigt auch die COPING-Studie von 2013. Von 29 befragten Kindern in Deutschland gaben 11 an, dass das inhaftierte Elternteil der Stiefvater sei. In 14 weiteren Fällen handelte es sich um den biologischen Vater, in 3 Fällen um die biologische Mutter. Es fehlen nähere Angaben dazu, ob und wie Adoptiveltern gewertet wurden. Dennoch lässt sich festhalten, dass die Frage der sozialen Elternschaft für Kinder von Inhaftierten relevant ist.²¹

Die elternähnliche Beziehung eines Kindes zu einer inhaftierten Person ist schützenswert. Dies leitet sich aus dem Kindeswohlprinzip aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-KRK ab. Zwar rückt die UN-KRK die Beziehung des Kindes zu den rechtlich anerkannten Elternteilen und Vormündern in den Fokus, beschränkt sich allerdings nicht auf diese. Der materiell-rechtliche Gehalt des Kindeswohlprinzips muss aber wesentlich im Einzelfall bestimmt werden.²² Besteht zwischen einem Kind und einer erwachsenen Bezugsperson eine gelebte Eltern-Kind-Beziehung, kann es im Interesse des Kindeswohls sein, diese Beziehung auch über eine Inhaftierung hinaus zu unterstützen – unabhängig davon, ob eine leibliche oder rechtliche Eltern-Kind-Beziehung besteht. Denn aus der Perspektive des Kindes ist es unerheblich, ob neben der sozialen auch eine leibliche und/oder rechtliche Beziehung besteht.

Wird einem Kind die Weiterführung einer Beziehung zu einem sozialen Elternteil verweigert oder der Zugang zu Hilfsangeboten erschwert, kann dies eine Diskriminierung aufgrund des sonstigen Status

²⁰ Sabine Walper / Ulrike Lux (2017), Soziale Elternschaft gestalten. DIJ Impulse 4/17, Nr. 118. Deutsches Jugendinstitut, S. 11.

²¹ Jones et al. (Ed.) (2013), S. 213.

²² UN, Committee on the Rights of the Child (2013), General comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para .1), 29 May 2013, UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziff. 32.

des Kindes sowie des Status der Eltern darstellen. Dies ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 UN-KRK untersagt. Das Diskriminierungsverbot umfasst auch die Diskriminierung nichtehelicher Kinder.²³ Es umfasst auch Kinder, die nicht aus Kernfamilien mit beidseitiger biologischer Elternschaft stammen, sondern etwa Stief- oder Adoptivfamilien, Einelternfamilien, Pflegefamilien und anderen komplexen Familienformen.

Die deutsche Gesetzeslage zu Haft und Elternschaft ermöglicht es nicht, das Informationsrecht sowie andere Rechte der Kinder zu wahren, die von der Inhaftierung einer elternähnlichen Bezugsperson betroffen sind.²⁴ Denn einerseits sind die Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten eines Kindes zum Teil vonseiten der JVAen an eine rechtliche Elternschaft geknüpft. Welcher Spielraum für soziale Eltern-Kind-Beziehungen besteht, ist nicht gesetzlich geregelt und liegt im Zweifelsfall im Ermessen der JVA. Andererseits ist die rechtliche Elternschaft in Deutschland nur sehr schwer zu erlangen, wodurch viele soziale Eltern-Kind-Beziehungen nicht verrechtlicht werden. Im Zweifelsfall ist es daher geboten, die Stellung eines Kindes zum erwachsenen Inhaftierten nicht ausschließlich an der rechtlichen Elternschaft festzumachen.

Die in diesem Gutachten gewonnenen Erkenntnisse beziehen sich daher auf alle Kinder, deren Elternteil bzw. elternähnliche Bezugsperson inhaftiert ist. Zugunsten der Lesbarkeit wird auf die Formulierung „Elternteil oder elternähnliche Bezugsperson“ verzichtet. Vielmehr werden die Begriffe „Elternschaft“ und „Elternteil“ als leibliche, rechtliche und soziale Elternschaft umfassend verstanden.

²³ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 26.

²⁴ So erstreckt sich zwar das Umgangsrecht aus § 1626 III BGB auch auf andere Bezugspersonen als die leiblichen oder rechtlichen Eltern, wenn dies für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Allerdings schlägt sich diese Norm kaum in den konkreten Besuchs- und Kontaktregelungen der JVAen nieder. Vgl. Feige (2019), Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern, S. 19.

Einbezug primärer Betreuungspersonen

Um soziale Eltern-Kind-Beziehungen angemessen zu berücksichtigen, sollten bestehende Regelungen für Kinder inhaftierter Eltern auch auf deren „primäre Betreuungspersonen“ ausgeweitet werden. Diesen Begriff nutzt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden Kinderrechtsausschuss) in der englischen Fassung als „primary caregiver“ mit Bezug auf die Inhaftierung einer Betreuungsperson.²⁵ Auch das African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child (ACERWC) verwendet diesen Begriff in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 zum Artikel 30 der Afrikanischen Kinderrechtscharta (African Charter on the Rights and Welfare of the Child, ACRWC) von 1990.²⁶ Mit Blick auf die obige Darstellung sich überschneidender Elternschaftsformen muss dieses Konzept im Plural gedacht werden: ein Kind kann mehrere „primäre“ Betreuungspersonen haben, zu denen eine soziale Eltern-Kind-Beziehung besteht. Zur Identifizierung primärer Betreuungspersonen können die Lebens- und Wohnverhältnisse einer Person vor ihrer Inhaftierung herangezogen werden. Wenn das Kind mit der inhaftierten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sollte grundsätzlich vermutet werden, dass eine schützenswerte Beziehung der Person mit dem Kind vorliegt. Diese Beziehung kann auch ohne rechtliche Elternschaft zum Beispiel ein Informationsrecht, ein Besuchsrecht oder die Teilnahme an einem Hilfsprogramm begründen.

²⁵ UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziff. 69; UN, Committee on the Rights of the Child (2011), Report and Recommendations of the Day of General Discussion on “Children of Incarcerated Parents”, Ziff. 30.

²⁶ African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child (ACERWC) (2013), General Comment No. 1 (Article 30 Of The African Charter on the Rights and Welfare of the Child) on “Children of Incarcerated and Imprisoned Parents and Primary Caregivers”, Ziff. 10.

C. Rechtsgrundlagen

I. Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist ein internationaler Vertrag, welcher die besonderen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte von Kindern als Menschenrechte verbrieft. Die UN-KRK wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie wurde 1992 von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Diese Ratifizierung erhebt die UN-KRK laut Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz in den Rang eines Bundesgesetzes. Die UN-KRK steht zwar unter dem Grundgesetz, wirkt aber über den Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung in dieses zurück.²⁷ Als Bundesgesetz bindet sie gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG direkt Rechtsprechung und vollziehende Gewalt. Deren völkerrechtliche Umsetzungspflichten sind in Artikel 4 UN-KRK festgehalten: zur Verwirklichung der Kinderrechte müssen Vertragsstaaten geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen treffen. Die UN-KRK ist daher bei allen nationalen Gesetzgebungsprojekten zu berücksichtigen und muss von Behörden und Gerichten beachtet werden.

Die UN-KRK verbrieft die Entwicklungs- und Förderrechte, die Schutzrechte sowie die Beteiligungsrechte von Kindern in 54 Artikeln. Der Kinderrechtsausschuss identifizierte vier Grundprinzipien der UN-KRK: das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2), die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests of the child“, Artikel 3 Absatz 1), das Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6) sowie das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12). Trotz dieser Gewichtung sind die in der UN-KRK verbrieften Kinderrechte aber interdependent und können nicht getrennt betrachtet werden.

²⁷ Dies hat das BVerfG in seiner Rechtsprechung bestätigt. Vgl. BVerfG v. 24.6.2015 – 1 BvR 486/14, Rn. 18; BVerfG v. 05.07.2013 – 2 BvR 708/12, Rn. 21.

II. Das rechtebasierte Verständnis des Kindeswohls

Das vorliegende Gutachten nimmt die UN-KRK zum Ausgangspunkt einer Analyse der Rechte von Kindern inhaftierter Eltern. Es stützt sich dabei auf den Kindeswohlbegriff der UN-KRK. Denn gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK haben Kinder ein Recht darauf, dass der Staat in seinem Handeln das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt. Der Kindeswohlbegriff der UN-KRK entspricht dabei nicht dem der deutschen Rechtsordnung, in der das Kindeswohl der absolute Richtwert des Kinderschutzes ist. Das Kindeswohl ist vielmehr im Sinne der englischen Originalfassung der UN-KRK als „best interests of the child“ zu verstehen, nämlich als „zu erlangender positiver Zustand im Sinne der Wahrnehmung der Ansichten und Belange von Kindern bei allen staatlichen Maßnahmen“²⁸. Jeder Vertragsstaat der UN-KRK muss das Kindeswohl nicht nur vor Eingriffen Dritter schützen, sondern auch bei allen staatlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Kindeswohls beitragen. Dieser Prozess ist offen, das Kindeswohl ist also niemals vollkommen verwirklicht, da es bei jedem neuen staatlichen Handeln mitgedacht werden muss.

Wie der UN-Kinderrechtsausschuss festgestellt hat, handelt es sich bei dem Kindeswohlprinzip im Sinne der UN-KRK um ein dreigliedriges Konzept: es ist materielles Recht, aber auch Auslegungsleitlinie und Verfahrensregel.²⁹ Die Bestimmung des materiell-rechtlichen Gehalts des Kindeswohlprinzips muss grundsätzlich im Einzelfall geschehen, erfordert aber stets einen rechtebasierten Ansatz.³⁰ Dies bedeutet, dass die in der UN-KRK verbrieften Kinderrechte die maßgeblichen

²⁸ Claudia Kittel (2020), Drei Jahrzehnte UN-Kinderrechtskonvention, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 70, S. S. 27.

²⁹ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Abschnitt I. A.

³⁰ “The full application of the concept of the child's best interests requires the development of a rights-based approach”, UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Abschnitt I. A.

Indikatoren zur Bestimmung des Kindeswohls („best interests“) sind.³¹ Sie geben ein „Gerüst an Werten [vor], das den unbestimmten Begriff des Kindeswohls ausfüllt.“³² Das Gerüst der UN-KRK legt dabei – im Unterschied zum deutschen Kindeswohlbegriff – einen besonderen Wert auf die Beteiligungsrechte des Kindes. Der Kinderrechtsausschuss stellte dies unter anderem klar, indem er das Beteiligungsrecht in Artikel 12 – das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes – zu den vier Grundprinzipien der UN-KRK zählt. Eine Verwirklichung des Kindeswohls rein durch Fürsorge- und Schutzrechte ist nicht möglich.

Die *vorrangige Berücksichtigung* des materiell-rechtlichen Kindeswohls verwirklicht sich in der Ausprägung des Kindeswohlprinzips als Auslegungs- und Verfahrensregel. Als Auslegungsleitlinie verpflichtet es Gerichte und andere staatliche Stellen dazu, unter mehreren möglichen Interpretationen einer innerstaatlichen Norm die kinderrechtsfreundlichste Interpretation zu wählen. Als Verfahrensregel erfordert das Kindeswohlprinzip, dass bei allen Entscheidungen staatlicher Stellen, die Kinder betreffen (können), eine Analyse der voraussichtlichen Auswirkungen der Entscheidungen auf Kinder in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Sie ist insofern eine Abwägungs- und Begründungsregel.³³ Dem Kindeswohl wird kein zwingender Vorrang gegenüber anderen Interessen eingeräumt, doch es muss gleichrangig mit anderen Interessen abgewogen werden. Der Vorrang eines anderen Interesses vor dem Kindeswohl muss sachlich begründet werden.³⁴

Schließlich greift das Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls der UN-KRK nur, wenn staatliche Maßnahmen Kinder

³¹ Der Kinderrechtsausschuss greift in seiner nicht-abschließenden Liste von Elementen des Kindeswohls auf die Kinderrechte zurück. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Abschnitt V.A.

³² Vgl. Schmahl (2017), Art. 3, Rn. 12.

³³ Wapler (2017), S. 15.

³⁴ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Abschnitt IV. A. 4. „Shall be primary consideration“.

betreffen. Dabei müssen diese nicht im Mittelpunkt der staatlichen Maßnahme stehen. Auch Maßnahmen, die ein oder mehrere Kinder mittelbar betreffen, aber „erhebliche Auswirkungen“³⁵ auf sie haben, fallen unter Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK. Dann muss ein Vertragsstaat das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen. Angesichts der belegten bindungsrelevanten, sozialen, gesundheitlichen und sonstigen Folgen der elterlichen Inhaftierung für Kinder, sind diese zweifellos erheblich betroffen. Dies begründet die Pflicht des Staates, auch bei der Verhängung und Durchsetzung einer Freiheitsstrafe gegen ein Elternteil das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

³⁵ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Abschnitt IV. A. 1b) „concerning“.

D. Das Recht des Kindes auf Information

I. Reichweite des Informationsrechts

Das Recht des Kindes auf Information ist in der UN-KRK verschiedentlich verankert. Die zentrale Norm ist Artikel 17.

Artikel 17

Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner³⁶ ist, besonders Rechnung zu tragen;

³⁶ Der Begriff „Ureinwohner*in“ wird in der offiziellen deutschen Übersetzung der UN-KRK für die Formulierung „child [...] who is indigenous“ verwendet. Ihm haftet

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Der in Artikel 17 e) niedergelegte Kinderschutz vor Informationen stand bei der Erarbeitung der Konvention zunächst im Mittelpunkt.³⁷ Dass sich die UN-Generalversammlung dagegen entschied und in der Endfassung die positiven Auswirkungen von Mediennutzung in den Fokus rückte, stärkt das heutige Kinderrecht auf Mediennutzung und Information. Bei Artikel 17 handelt es sich um eine für ein UN-Menschenrechtsabkommen einzigartige Norm. Kein anderes Abkommen enthält die spezifischen Garantien, wie sie hier für Kinder festgehalten werden. Zuletzt konkretisierte der Kinderrechtsausschuss diese Garantien an einem Diskussionstag zu digitalen Medien und Kindern am 12. September 2014.³⁸ Die an diesem Tag entwickelten Empfehlungen unterstützen als *soft law*-Instrumente³⁹ die Auslegung des Artikel 17 sowie der gesamten UN-KRK.

Artikel 17 stellt klar, dass der Zugang zu und die Aufnahme von Informationen dem Kindeswohl grundsätzlich zuträglich ist. Zwar muss das Kind vor nicht kindgerechten Informationen auch geschützt werden. Kindgerechte Informationen zu erhalten, gehört jedoch zu den in Artikel 3 verankerten „best interests“ des Kindes. Das Informationsrecht

allerdings eine rassistische Abwertung an, indem er die Assoziationen Rückschrittlichkeit, Primitivität und Traditionalität hervorruft, vgl. Arndt (2004), S. 117.

³⁷ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 1.

³⁸ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), UN Doc. CRC/C/GC/14, Ziff. 69; UN, Committee on the Rights of the Child (2011), Report and Recommendations of the Day of General Discussion on “Children of Incarcerated Parents”.

³⁹ Als *soft law* werden Übereinkünfte, Leitlinien und Absichtserklärungen bezeichnet, die nicht rechtlich bindend sind. Siehe European Center for Constitutional and Human Rights (2020), *Hard Law / Soft Law*, <https://www.ecchr.eu/glossar/hard-law-soft-law/> (abgerufen am 04.11.2020).

steht in einem interdependenten Verhältnis mit anderen Kinderrechten, anhand derer sich drei Teilrechte des Informationsrechts ergeben.

Recht auf Mediennutzung

Kinder haben gemäß Artikel 17 UN-KRK ein Recht auf Nutzung der Massenmedien. Ziel des Artikel 17 ist die Förderung der sozialen und kulturellen Bildung von Kindern, einschließlich der Bildung über die Medien, ihren Einfluss und ihre Funktionsweise. Zu diesem Zweck betont Artikel 17, dass Kinder Zugang zu einer Vielfalt von Informationen und Material haben müssen. Diese Vielfalt umfasst nationale und internationale Quellen, verschiedene Medienformate sowie verschiedene Sprachen. So hat der Kinderrechtsausschuss festgestellt, dass Artikel 17 c) weit auszulegen ist. Er umfasst nicht nur die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern, sondern von verschiedenen Materialien und Darstellungsformen wie Magazine, Zeitungen, Musik oder Theater.⁴⁰ Außerdem müssen Medien in den Sprachen aller Kinder, also auch in Minderheits- und indigenen Sprachen verfügbar sein. Das Recht auf Mediennutzung ist eng verknüpft mit der in Artikel 13 UN-KRK geregelten Meinungs- und Informationsfreiheit von Kindern. Denn das Recht auf freie Meinungsäußerung kann nur verwirklicht werden, wenn auch das Recht auf Mediennutzung und freie Beschaffung von Informationen gewährleistet ist.

Recht auf Menschenrechtsbildung

Kinder haben zudem ein Recht auf Menschenrechtsbildung. Dieses ergibt sich aus Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 lit. b) sowie Artikel 42 der UN-KRK. Artikel 29 Absatz 1 lit. b) definiert die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten“ zu einem der Ziele, auf welche die Vertragsstaaten ihre Bildungspolitik ausrichten müssen. Artikel 42 verankert eine Pflicht aller Vertragsstaaten zur Bekanntmachung der UN-KRK bei Erwachsenen und Kindern. Kinder genießen somit ein Recht auf Menschenrechts- und

⁴⁰ UN, Committee on the Rights of the Child (2011), Report and Recommendations of the Day of General Discussion on “Children of Incarcerated Parents”, 20 September 2011, Rn. 256.

Kinderrechtsbildung. Die Verantwortung aller UN-Mitgliedstaaten, Menschenrechtsbildung zu betreiben, hat die UN-Generalversammlung in ihrer Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training vom 23. März 2011 festgeschrieben.⁴¹ Die Erklärung identifiziert drei Dimensionen der Menschenrechtsbildung: die Bildung *über* Menschenrechte, Bildung *durch* Menschenrechte sowie Bildung *für* Menschenrechte. In dieser Konzeption der Menschenrechtsbildung sind Menschenrechte nicht nur abstrakter Inhalt von Wissensvermittlung, sondern auch deren Methode und Ziel.

Um dieses umfassende Recht auf Menschenrechtsbildung zu verwirklichen, müssen Kinder unter anderem geeignete Informationen über Menschenrechte erhalten.

Recht auf Information in den das Kind berührenden Angelegenheiten

Kinder haben ein Recht darauf, in allen sie berührenden Angelegenheiten angemessen informiert zu werden. Dieses leitet sich aus dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Artikel 12 der UN-KRK ab. Artikel 12 wurde vom Kinderrechtsausschuss als eine der vier Grundprinzipien der UN-KRK identifiziert. Es adressiert die spezifische Situation von Kindern, die sich bei der Verwirklichung ihrer Rechte und Zugang zum Recht größeren Hürden gegenübersehen als Erwachsene. Ihr Recht auf Selbstbestimmung wird daher durch die staatliche Pflicht ergänzt, die Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern zu sichern. Denn die Teilrechte des Artikel 12 – das Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung sowie das Recht auf Gehör – sind nicht denkbar ohne ein umfassendes Informationsrecht des Kindes in den es berührenden Angelegenheiten.⁴²

Die Inhaftierung eines Elternteils zählt, wie in Abschnitt B gesehen, schon aufgrund ihrer Auswirkungen zu den das Kind berührenden

⁴¹ Siehe UN, General Assembly (2012), United Nations Declaration on Human Rights Education and Training, 16 February 2012, A/RES/66/137.

⁴² Vgl. Schmahl (2017), Art. 12, Rn. 6.

Angelegenheiten. Artikel 9 Absatz 4 UN-KRK enthält zudem das Recht des Kindes auf „wesentliche Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen“, soweit die Trennung eines Kindes von einem Elternteil Folge einer staatlichen Maßnahme ist. Dies geschieht „auf Antrag“. Mit den Formulierungen „wesentliche Auskünfte“ und „auf Antrag“ setzt der Artikel 9 Absatz 4 ein niedrigeres Schutzniveau an, über das die UN-KRK in weiteren Bestimmungen jedoch hinausgeht. Aus Artikel 12 ergibt sich in Verbindung mit Artikel 17 UN-KRK, dass Kinder von Inhaftierten ein Recht auf alle Informationen haben, die notwendig sind, um sich in Bezug auf die Haft des Elternteils in eigener Sache äußern kann. Kinder müssen dabei vom Staat unterstützt und mit möglichst wenigen und niedrigen bürokratischen Hürden konfrontiert werden. Dieses höhere Schutzniveau ist trotz Artikel 9 Absatz 4 gegeben. Die Norm ist vielmehr als Mindeststandard zu verstehen, welcher insbesondere durch den Staat getrennte Eltern und Kinder zusätzlich absichern soll und nicht unter-, jedoch überschritten werden darf und muss.⁴³ Den Berichten der Arbeitsgruppe zum Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes ist zu entnehmen, dass die Frage der staatlichen Trennung Gegenstand ausführlicher Diskussionen der Arbeitsgruppe war.⁴⁴ Die Qualifikation „auf Antrag“ wurde auf Wunsch einzelner Staaten eingefügt.⁴⁵

II. Staatenpflichten

1. Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht

Die UN-KRK erlegt den Vertragsstaaten drei Arten von Verpflichtungen auf. Sie müssen die in der UN-KRK festgelegten Rechte achten,

⁴³ Rachel Hodgkin / Newell, Peter Newell (2002), *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child*. United Nations Children Fund, S. 140.

⁴⁴ UN, Working Group on a Draft Convention on the Rights of the Child (1983), Report, E/CN.4/1983/62, S. 4 – 8.

⁴⁵ UN, Working Group on a Draft Convention on the Rights of the Child (1983), Report, E/CN.4/1983/62, S. 7 – 8.

schützen und gewährleisten.⁴⁶ Die Staatenpflichten gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit eines Kindes, die Vertragsstaaten müssen sie gemäß Artikel 2 Absatz 1 UN-KRK jedem „ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind“ gewährleisten.

Staatliche Stellen in Deutschland müssen auch das Informationsrecht von Kindern inhaftierter Eltern achten, schützen und gewährleisten.

Die **Achtungspflicht** ist eine passive Verpflichtung und im Hinblick auf das Informationsrecht regelmäßig unproblematisch. Staatliche Stellen müssen Verletzungen des Informationsrechts von Kindern unterlassen.⁴⁷ Mögliche rechtswidrige Eingriffe wären etwa Zensur von Informationsmaterial oder der Massenmedien. Für diese oder ähnliche Verletzungen der Achtungspflicht gibt es derzeit keine Anhaltspunkte.

Die **Schutzpflicht** ist eine aktive Verpflichtung. Der Staat muss Rechtsverletzungen durch Dritte verhindern, sowohl durch vorbeugende Maßnahmen als auch durch gezieltes Eingreifen in bestehende Beeinträchtigungen.⁴⁸ „Dritte“ umfassen dabei alle nicht-staatlichen Akteur*innen, einschließlich Elternteilen und Familie, Lehrer*innen oder andere Privatpersonen, sowie staatliche Akteur*innen, die außerhalb ihrer Kompetenzen handeln. Der Staat muss Kinder somit auch vor Verletzungen ihres Informationsrechts im privaten Raum schützen. Dafür kann er präventive Maßnahmen ergreifen. Es bedeutet aber auch, dass staatliche Stellen im Einzelfall wissen müssen, ob und wie Kinder von Inhaftierten von ihren sorgeberechtigten Personen informiert werden, um sie vor einer möglichen Verletzung ihres Informationsrechts schützen zu können.

⁴⁶ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 2.

⁴⁷ Inter-Parliamentary Union / United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2016), Human Rights / Handbook for Parliamentarians N° 26, S. 32.

⁴⁸ Inter-Parliamentary Union / United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2016), Human Rights / Handbook for Parliamentarians N° 26, S. 32.

Weiterhin besteht eine staatliche **Gewährleistungspflicht**. Der Staat muss aktiv werden, um die Rechte der UN-KRK zu gewährleisten und progressiv zu verwirklichen.⁴⁹ Diese ist derzeit entscheidend für die Verwirklichung des Informationsrechts von Kindern inhaftierter Eltern. Denn ihr sehr spezifischer Informationsbedarf wird von den Massenmedien kaum in ausreichendem Maß bearbeitet. Ein bloßes Einhalten der staatlichen Achtungs- und Schutzpflicht hinterlässt daher große Informationslücken. Diese darf der Staat nicht als gegeben hinnehmen. Vielmehr muss der Staat geeignete Informationen entweder selbst zur Verfügung stellen und verteilen oder aber zivilgesellschaftliche Akteure bei der Schaffung eines Informationsangebots unterstützen.

Die Staatenpflichten richten sich an alle staatlichen Stellen, deren Entscheidungen Auswirkungen auf ein Kind oder Kinder als Gruppe haben. Sie binden auch staatliche Stellen auf allen Ebenen, vom Bund über Länder und Kommunen. Da für den Justizvollzug die Länder zuständig sind, spielen die Behörden der Länder regelmäßig eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern inhaftierter Eltern.

»»» Prüfungen von Staatenpflichten sind im Folgenden am Pfeil-Piktogramm erkennbar.

2. Nicht-Diskriminierung

Bei der Erfüllung dieser Staatenpflichten sind staatliche Stellen an das Diskriminierungsverbot aus Artikel 2 UN-KRK gebunden.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der

⁴⁹ Handbook for Parliamentarians, S. 33.

Rasse⁵⁰, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Die UN-KRK definiert nicht, was eine Diskriminierung ist. Stefanie Schmahl schlägt in Anlehnung an weitere Menschenrechtsabkommen

⁵⁰ Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ erfolgt hier ausdrücklich als Zitation der deutschen Übersetzung der UN-KRK. Dieser entspricht zwar der deutschen Übersetzung des Wortes „race“ in der verbindlichen englischen Fassung der UN-KRK, wird aber im deutschen Kontext kontrovers diskutiert. Als Rechtsbegriff taucht das Diskriminierungsmerkmal der „Rasse“ sowohl im Grundgesetz als auch in internationalen Dokumenten des Menschenrechtsschutzes auf. Dadurch kann fälschlicherweise der Eindruck entstehen, es gäbe menschliche Rassen. Kritiker*innen fordern daher, den historisch extrem belasteten Begriff der „Rasse“ durch das zu ersetzen, was eigentlich gemeint ist: rassistische Diskriminierung. Dies soll verhindern, dass Rechtstexte rassistische Denkmuster und Annahmen reproduzieren (vgl. Hendrik Cremer, (2009): „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ / Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 10). Andere Perspektive fordern, den Begriff der „Rasse“ in Rechtstexten zu belassen, da diese Kategorie notwendig sei, um Diskriminierung sichtbar zu machen. Der Begriff „Rasse“ müsse eben deshalb verwendet werden, um sichtbar zu machen, dass „Rassen“ nicht empirische, sondern sozial konstruierte Kategorien sind (vgl. Center for Intersectional Justice (2019), Intersektionalität in Deutschland / Chancen, Lücken und Herausforderungen, S. 21). Beide Ansichten bringen fundierte Argumente vor. Während die Frage nach der weiteren Verwendung des Begriffs „Rasse“ als Rechtsbegriff hier nicht geklärt werden kann, arbeitet das Gutachten mit dem Begriff „Rasse“ ausschließlich als Zitat aus der UN-KRK und anderen Rechtstexten.

vor, eine Diskriminierung an vier Elementen festzumachen: „Ungleichbehandlung von Gleichem oder Gleichbehandlung von Ungleichem, Abwesenheit legitimer Gründe, Mangel an Verhältnismäßigkeit und Anknüpfung an ein verpönte Unterscheidungsmerkmal“.⁵¹

Artikel 2 UN-KRK nennt eine Reihe verpönter Unterscheidungsmerkmale. Diese Liste ist jedoch nicht abschließend, zumal der Begriff des „sonstigen Status“ bewusst Raum lässt für weitere Diskriminierungsmerkmale. So sind beispielsweise die sexuelle Orientierung, Nichteilichkeit oder eine HIV-Infektion als verpönte Unterscheidungsmerkmale anerkannt.⁵² Auch das in Artikel 2 nicht explizit genannte Lebensalter fällt unter den „sonstigen Status“ des Kindes.⁵³ Die Offenheit des Artikel 2 Absatz 1 für weitere Merkmale ermöglicht es, Mehrfachdiskriminierungen sichtbar zu machen. Denn Kinder werden oft schon aufgrund ihres Kindseins bzw. ihres Lebensalters diskriminiert, während sie zugleich aufgrund weiterer Merkmale wie dem Geschlecht diskriminiert werden.

Der Aufbau von Artikel 2 der UN-KRK trägt der Tatsache Rechnung, dass Kinder Diskriminierung oft nicht oder nicht nur aufgrund eigener Merkmale erfahren, sondern vermittelt durch eine Diskriminierung der Eltern. Artikel 2 Absatz 1 enthält ein akzessorisches Diskriminierungsverbot, welches sich auf die „im Übereinkommen festgelegten Rechte“ bezieht. Die Vertragsstaaten müssen dieses Diskriminierungsverbot somit nur soweit beachten, wie der Schutzbereich eines Rechtes aus der UN-KRK betroffen ist.⁵⁴ Anders sieht das bei Artikel 2 Absatz 2 aus: das Verbot der vermittelten Diskriminierung der Kinder aufgrund von Merkmalen ihrer Eltern ist nicht akzessorisch, es erstreckt sich auf jede staatliche Tätigkeit.⁵⁵ Vertragsstaaten kommt hier, im Gegensatz zu Artikel 2 Absatz 1, eine Schutzpflicht zu. Sie müssen also über Dritte

⁵¹ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 11.

⁵² Ebd., Rn. 26-27.

⁵³ UN, Committee on the Rights of the Child (2016), UN Doc. CRC/C/GC/20, Ziff. 21.

⁵⁴ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 9.

⁵⁵ Vgl. Schmahl (2017), Art. 2, Rn. 32.

vermittelte Diskriminierung von Kindern aktiv und in allen Belangen bekämpfen.⁵⁶ Da die Freiheitsstrafe eines Elternteils unter dessen Status fällt, genießen auch Kinder inhaftierter Eltern den besonderen Schutz vor Diskriminierung aus Artikel 2 Absatz 2 UN-KRK.⁵⁷

Das Recht des Kindes auf Nicht-Diskriminierung muss auf jedes Kernelement des Informationsrechts angewandt werden. Informationen müssen für alle Kinder gleichermaßen verfügbar und zugänglich sein. Allen Kindern müssen Informationsangebote gleichen Umfangs und gleicher Qualität zur Verfügung stehen. Sie müssen aber auch inhaltlich angemessen und frei von Diskriminierung sein. Dabei müssen Vertragsstaaten nicht nur ihrer Achtungspflicht nachkommen, indem sie Diskriminierung unterlassen. Sie müssen auch ihrer Gewährleistungs- und Schutzpflicht nachkommen, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um bestehende Diskriminierung zu bekämpfen (*affirmative action*).⁵⁸



Prüfungen des Diskriminierungsverbots sind im Folgenden am Gruppen-Piktogramm erkennbar.

III. Kernelemente des Informationsrechts

Die UN-Fachausschüsse haben Qualitätsstandards entwickelt, mit deren Hilfe menschenrechtliche Garantien konkretisiert und ihre Umsetzung überprüft werden kann. In Bezug auf den aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSK) wurde ein Schema aus vier Kernelementen entwickelt: die Verfügbarkeit, der Zugang, die Annehmbarkeit und die Qualität einer Ressource. Diese Kernelemente identifizierte der UN-Ausschuss für

⁵⁶ Ebd., Rn. 32.

⁵⁷ Ebd., Rn. 32.

⁵⁸ Ebd., Rn. 13.

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Ausschuss) in seinen Allgemeinen Bemerkungen (general comments) 12 bis 15 zu den Rechten auf Nahrung, Bildung, Gesundheit und Wasser im IPWSK.⁵⁹ Auch der Kinderrechtsausschuss arbeitet mit diesen Kernelementen in seiner Allgemeinen Bemerkungen zum Kinderrecht auf Gesundheit.⁶⁰ Diese lassen sich auch auf das Informationsrecht in der UN-KRK anwenden.

Das Element der Verfügbarkeit (*availability*) erfordert, dass Informationsressourcen in ausreichender Menge, flächendeckend und kontinuierlich vorhanden sind.⁶¹

Das Element Zugang (*accessibility*) erfordert, dass die verfügbaren Informationsressourcen für alle zugänglich sind. Der Zugang hat wiederum vier sich überschneidende Dimensionen.⁶² Zunächst müssen alle Kinder gleichen Zugang zu Informationsressourcen haben, der Zugang muss also nicht-diskriminierend sein. Weiterhin muss sowohl der physische Zugang zu einer Informationsressource als auch der wirtschaftliche Zugang gewährleistet werden. Schließlich muss für den Zugang auch das Recht gewährleistet werden, Informationen über Informationsangebote zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben.

⁵⁹ Vgl. UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) (1999), UN Doc. E/C.12/1999/5; UN Doc. E/C.12/1999/10; (2000), UN Doc. E/C.12/2000/4; (2003), UN Doc. E/C.12/2002/11.

⁶⁰ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2013), CRC/C/GC/15.

⁶¹ Vgl. UN CESCR (1999), UN Doc. E/C.12/1999/5, Ziff. 12; UN Doc. E/C.12/1999/10, Ziff. 6 a); (2000) UN Doc. E/C.12/2000/4, Ziff. 12 a); (2003), UN Doc. E/C.12/2002/11, Ziff. 12 a).

⁶² Vgl. UN CESCR (2003), UN Doc. E/C.12/2002/11, Ziff. 12 c.); (2000) UN Doc. E/C.12/2000/4, Ziff. 12 b); Marie Villumsen / Mads Holst Jensen, Mads Holst (2014), AAAQ and the Right to Water / Contextualizing Indicators for Availability, Accessibility, Acceptability and Quality, The Danish Institute for Human Rights, S. 17-18.

Das Element der Angemessenheit (*acceptability*) beschreibt, dass alle Informationsressourcen akzeptabel, kulturell angemessen und sensibel gegenüber marginalisierten Gruppen sein müssen.⁶³

Das vierte Element ist die Qualität (*quality*) der Ressourcen. Informationsressourcen müssen korrekt und relevant sein, sie dürfen nicht schädlich sein.⁶⁴ Ihre Qualität muss wissenschaftlichen Standards genügen.⁶⁵

Modifikationen der Kernelemente in Bezug auf das Informationsrecht ergeben sich vor allem aus der Tatsache, dass Informationen im Gegensatz zu physischen Ressourcen wie Wasser teilbar sind. Außerdem enthält Artikel 17 UN-KRK Hinweise auf die besonderen Anforderungen, die die UN-KRK an Informationsressourcen stellt, etwa das Wohlergehen und die Gesundheit des Kindes als Kriterien für die Angemessenheit und Qualität von Informationen.

⁶³ Vgl. UN CESCR (1999), UN Doc. E/C.12/1999/5, Ziff. 11; (1999) UN Doc. E/C.12/1999/10, Ziff. 6 c); (2000), UN Doc. E/C.12/2000/4, Ziff. 12 c); Lena Kähler et al. (2017), AAAQ & Sexual and Reproductive Health and Rights / International Indicators for Availability, Accessibility, Acceptability and Quality, Danish Institute for Human Rights, S. 26-27.

⁶⁴ Vgl. UN CESCR (1999), UN Doc. E/C.12/1999/5, Ziff. 8; UN CESCR (2000), UN Doc. E/C.12/2000/4, Ziff. 12 c).

⁶⁵ Vgl. UN CESCR (2000), UN Doc. E/C.12/2000/4, Ziff. 12 d); Lena Kähler et al. (2017), S. 29 ff.

Übersicht: Kernelemente des Kinderrechts auf Information

Kernelement	Dimension
Verfügbarkeit	Vorhandensein von Informationsressourcen in ausreichendem Umfang
	Flächendeckendes Vorhandensein von Informationsressourcen
	Kontinuierliche Verfügbarkeit von Informationsressourcen
Zugang	Nicht-Diskriminierung beim Zugang zu Informationsressourcen
	Ökonomischer Zugang zu Informationsressourcen
	Physischer Zugang zu Informationsressourcen (<i>Beschaffung, Nutzung, Unterstützung</i>)
	Information über vorhandene Informationsressourcen
Angemessenheit	Akzeptabilität von Informationsressourcen (<i>Formale Akzeptabilität, Inhaltliche Akzeptabilität</i>)
	Sensibilität von Informationsressourcen gegenüber marginalisierten Gruppen (<i>Mehrdimensionale Diskriminierung & Intersektionalität</i>)
Qualität	Richtigkeit der Informationen
	Relevanz der Informationen
	Wohlergehen des Kindes
	Qualitätssicherung

E. Umsetzung des Rechts auf Information

I. Umsetzung anhand der Kernelemente

1. Verfügbarkeit

Ausreichender Umfang

Kindern inhaftierter Eltern müssen Informationen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Informationsressourcen haben gegenüber Ressourcen wie Wasser oder Nahrung den Vorteil, teilbar und nicht-rivalisierend zu sein. Sie können deutlich leichter geteilt, vielfältig und verteilt werden. Daher stellt der Umfang hier nicht auf den physischen Umfang an Informationsmaterial wie Büchern, Postern oder ähnlichem ab, sondern vielmehr auf den inhaltlichen Umfang und die Bandbreite verfügbarer Informationsressourcen. Jedes Kind einer inhaftierten Person hat je nach seinen persönlichen Merkmalen und Lebensumständen einen spezifischen Informationsbedarf, der gedeckt werden muss, um seine Beteiligungsrechte zu verwirklichen. Um diesen individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, müssen Informationsressourcen zu allen Themen rund um die Inhaftierung eines Elternteils zur Verfügung stehen.

Aus den in Abschnitt D.I dargestellten Teilrechten des Informationsrechts leiten sich zwei *inhaltliche* Schwerpunkte von Informationsressourcen ab, die sich teilweise überschneiden.

Zum einen müssen Kindern im Rahmen ihres Rechts auf Menschenrechtsbildung Informationen über ihre eigenen Rechte zur Verfügung stehen. Dies umfasst ihre generellen Rechte, aber auch spezifische Rechte im Zusammenhang mit der Inhaftierung des Elternteils, etwa das Kontaktrecht. Jedes Kind muss darüber informiert werden, welche Besuchs- und Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Elternteil bestehen und wie es diese nutzen kann. Es muss auch über seine Beteiligungsrechte informiert werden und wie es diese ausüben kann. Dazu gehört etwa das Recht, über die Gestaltung des Besuchs oder der

Kommunikation mitzuentcheiden oder auch, diese ganz zu verweigern. Es muss über vorhandene Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote informiert werden, die ihm zur Verfügung stehen, und wie es auf diese zugreifen kann.

Zum anderen haben Kinder inhaftierter Eltern ein Recht darauf, Informationen über die Haft des Elternteils zu erhalten. Denn die Haft eines Elternteils stellt eine sie berührende Angelegenheit dar. Informationen wie der Haftgrund, die Stationen der Haft von der Inhaftierung bis zur Haftentlassung, die Konditionen der Haft und deren Länge können zu den Informationen gehören, die ein Kind braucht, um seine Beteiligungsrechte wahrzunehmen. Umfassende und kindergerechte Informationen zu diesen Themen müssen verfügbar sein. Informationen zu manchen genannten Themen scheinen gerade bei jüngeren Kindern nicht im Sinne des Kindeswohls zu sein, etwa wenn es um den Grund einer Haftstrafe geht. Die Bedeutung, die die UN-KRK der Selbstbestimmung und Beteiligung von Kindern zumisst, spricht dafür, Kindern die Bewältigung auch solcher Informationen grundsätzlich zuzutrauen. Daher müssen Informationen zu all diesen Themen zunächst zur Verfügung stehen. Der Zugang zu diesen Informationen muss dann im Einzelfall beschränkt werden, wenn dies im Sinne des Kindeswohls ist.

Das derzeitige Angebot an Informationsmaterialien für Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland ist von nicht ausreichendem Umfang. Inhaltlich konzentrieren sich Informationsressourcen auf die Erklärung von Haft und Haftbedingungen, den Besuch im Gefängnis und das (Familien-)Leben ohne das inhaftierte Elternteil. Die Ressourcen spiegeln dabei die Expertise ihrer Herausgeber*innen. Das sind meist JVAen, die Kinder inhaftierter Eltern vorrangig im Kontext des Besuchs in der JVA sehen, oder soziale Hilfsorganisationen, die Kinder als Teil der Angehörigen von Inhaftierten betrachten, selten jedoch auf deren eigene Rechte eingehen. Nur wenige Organisationen richten sich speziell an Kinder von Inhaftierten und stellen auch dementsprechende umfangreiche Informationen zur Verfügung, darunter etwa der Treffpunkt

e.V. in Nürnberg⁶⁶ sowie der Verein MitGefangen e.V. in Dresden. Daher finden sich kaum Materialien zum sonstigen Leben des Kindes einer inhaftierten Person, etwa seinem sozialen Leben, seiner Gesundheit und seinem emotionalen Wohlbefinden. Es wäre daher nötig, dass, wie von Artikel 17 UN-KRK gefordert, ein umfangreicheres Angebot aus einer Vielfalt von Quellen besteht. Darüber hinaus gibt es derzeit kein Informationsmaterial, das sich *explizit* mit den Rechten von Kindern inhaftierter Eltern beschäftigt und sich direkt an Kinder richtet.

»»» Der Staat muss gewährleisten, dass Informationen für Kinder inhaftierter Eltern in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zu diesem Zweck kann er **zivilgesellschaftliche Organisationen dabei unterstützen**, ein umfassendes Informationsangebot für Kinder von Inhaftierten zu schaffen.

Dies umfasst finanzielle Unterstützung, aber auch Anleitung und das Verbreiten von „best practice“-Beispielen. Letzteres zeigt etwa der Leitfaden des Children of Prisoners Europe (COPE). COPE ist eine europäische Netzwerkorganisation zivilgesellschaftlicher Organisationen, die mit Kindern inhaftierter Eltern arbeiten. Der englischsprachige Leitfaden „Working with the media on behalf of children with imprisoned parents“ unterstützt NGOs dabei, eigene mediale Angebote zu schaffen.⁶⁷ Er bietet Grundlagen der strategischen Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung verschiedener Medienformate.

⁶⁶ Webseite des Treffpunkt e.V. siehe <https://www.treffpunkt-nbg.de/> (abgerufen am 04.11.2020); Webseite des MitGefangen e.V. siehe <https://www.mitgefangenverein.de/> (abgerufen am 04.11.2020).

⁶⁷ Edoardo Fleischner (2019), Working with the media on behalf of children with imprisoned parents, Children of Prisoners Europe, https://childrenofprisoners.eu/media-toolkit_2019/ (abgerufen am 04.11.2020).



Allen Kindern muss der gleiche Umfang an Informationen zur Verfügung stehen. Unterscheidet sich die Verfügbarkeit von Informationen **aufgrund eines in Artikel 2 KRK genannten Merkmals**, kann dies eine mittelbare Diskriminierung darstellen.

Flächendeckende Verfügbarkeit

Eine flächendeckende Verfügbarkeit ist dann gegeben, wenn Informationsressourcen im gesamten Bundesgebiet für alle Kinder gleichermaßen verfügbar sind. Dafür bietet sich insbesondere die Nutzung digitaler Medien und Online-Angeboten an. Solche Angebote können und sollten physische Medien allerdings nicht vollständig ersetzen. Diese können erst ab einem gewissen Alter sinnvoll eingesetzt und von Kindern genutzt werden, zudem verfügt nicht jedes Kind über einen Zugang zu einem Computer oder einem anderen internetfähigen Endgerät. Eine flächendeckende Verfügbarkeit ist somit nur gegeben, wenn physische und nicht-physische Medien gleichermaßen flächendeckend verfügbar sind.

Das Informationsangebot für Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland ist derzeit nicht flächendeckend verfügbar. Föderale Strukturen führen dazu, dass vorhandene Informationsmaterialien oftmals nur lokal oder innerhalb eines Bundeslandes verfügbar sind. Der Justizvollzug ist Angelegenheit der Länder, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind auf Landes-, Landkreis- und Gemeindeebene angesiedelt. Daher fehlt es sowohl an der flächendeckenden Verfügbarkeit von Informationen sowie an einem Überblick, was bundesweit verfügbar ist. Einzelne Standorte mit gut ausgebauten Informationsangeboten bleiben daher Inseln und wirken selten in die Fläche. So ist der Treffpunkt e.V. vorrangig in Nürnberg, der MitGefangen e.V. in Dresden aktiv. Auch einzelne JVAen halten eigens erstellte Informationsmaterialien für Kinder vor, die sich meist um den Besuch in der JVA drehen. Ob dieses Informationsmaterial für ein Kind verfügbar ist, ist bisher jedoch davon abhängig, ob es an seinem Wohnort eine entsprechende Initiative gibt.

Der Staat hat hier die Pflicht, aktiv zu werden und die flächendeckende Verfügbarkeit von Informationsmaterial zu *gewährleisten*. Staatliche Stellen auf Bundesebene müssen sicherstellen, dass die zuständigen Behörden der Länder sowie öffentliche und private Trägerorganisationen sich austauschen, Materialien teilen und Informationsressourcen im gesamten Bundesgebiet verfügbar sind.



Staatliche Stellen des Bundes müssen **gewährleisten**, dass vorhandene Informationsangebote **im gesamten Bundesgebiet verfügbar** sind.



Insbesondere darf die örtliche Verfügbarkeit **nicht direkt oder mittelbar** an eines der **Diskriminierungsmerkmale** aus Artikel 2 UN-KRK anknüpfen.

Eine Diskriminierung läge vor, wenn Überschneidungen zwischen der lokalen Informationslage und demographischen Merkmalen des Ortes bestünden, etwa Religion, Sprache oder Ethnie der Einwohner*innen. Es fehlt jedoch an Daten über die Informationslage von Kindern inhaftierter Eltern, die mit demographischen Daten abgeglichen werden könnten.

Fraglich ist, ob eine unterschiedliche Verfügbarkeit von Informationsressourcen in städtischen und ländlichen Gebieten eine Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft des Kindes darstellt. Das Merkmal der „sozialen Herkunft“ hat in der bisherigen Anwendung der UN-KRK sowie ihrer Auslegung durch den Kinderrechtsausschuss jedoch kaum Präzision erfahren.⁶⁸ Es ist daher unklar, ob die urbane oder ländliche Herkunft eines Kindes ein verpöntes Diskriminierungsmerkmal darstellt. In jedem Fall sind staatliche Stellen jedoch dazu verpflichtet, vorhandene Informationsressourcen gleichermaßen in städtischen wie in ländlichen Gebieten verfügbar zu machen.

⁶⁸ Angelo Capuano (2016), The Meaning of “Social Origin” in International Human Rights Treaties: The Meaning of “Social Origin” in International Human Rights Treaties, New Zealand Journal of Employment Relations, 41(3), S. 101.

Kontinuierliche Verfügbarkeit

Informationsressourcen müssen kontinuierlich verfügbar sein. Diese Kontinuität ist eine andere als bei lebensnotwendigen Ressourcen wie Wasser oder Nahrung. Es geht darum, Informationsressourcen nicht einmalig verfügbar zu machen, sondern als Teil einer kontinuierlichen Strategie für die Information von Kindern inhaftierter Eltern zu betrachten. Behörden sollten daher nicht kurzfristige Projekte zur Information von Kindern inhaftierter Eltern auflegen, sondern intern langfristige Zuständigkeiten für das Thema vergeben. Soweit der Staat zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Schaffung eines Informationsangebots unterstützt, müssen entsprechende Fördergelder ein langfristiges Engagement ermöglichen.

Die Anforderung der kontinuierlichen Verfügbarkeit überschneidet sich auch mit dem Kernelement der Qualität. Denn veraltete Informationen sind für das betroffene Kind unter Umständen nicht korrekt oder nicht mehr relevant (siehe 4. Qualität).

2. Zugang

Nicht-Diskriminierung im Zugang

Der WSK-Ausschuss betont wiederholt, dass insbesondere der Zugang zu Ressourcen nichtdiskriminierend sein muss.⁶⁹ Diese Anforderung deckt sich mit dem in Artikel 2 UN-KRK verankerten Diskriminierungsverbot. Kinder haben ein Recht auf Zugang zu Informationsressourcen ohne jede Diskriminierung aufgrund der in Artikel 2 UN-KRK genannten Unterscheidungsmerkmale.

Zu beachten ist, dass eine zielgerichtete Ansprache von Kindern, die aufgrund eines solchen Merkmals diskriminiert werden, selbst keine Diskriminierung darstellt. Diese Form der *affirmative action* ist im Gegenteil eine mögliche Maßnahme, um der staatlichen Verpflichtung zur Nicht-Diskriminierung nachzukommen. Im Bereich des Zugangs

⁶⁹ UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2003), UN Doc. E/C.12/2002/11, Ziff. 12.

ist der Staat verpflichtet, den Zugang benachteiligter Kinder zu Informationsangeboten zielgerichtet zu fördern. Dies wird derzeit durch das fehlende Wissen über Kinder inhaftierter Eltern und ihre spezifischen Problemlagen erschwert. Es ist nicht bekannt, wie viele Kinder inhaftierter Eltern Zugang zu Informationsmaterialien erhalten, wie sie diesen erhalten und welche Faktoren den Zugang ggf. erschweren (siehe Empfehlung II). Staatliche Stellen müssen sich hier an der Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen orientieren, die mit Kindern inhaftierter Eltern und Kindern mit Diskriminierungserfahrung arbeiten (siehe Empfehlung III).

Physischer Zugang

Kinder haben ein Recht auf physischen Zugang zu Informationsressourcen. Diese ursprünglich im Zusammenhang mit den Rechten auf Wasser und Nahrung entwickelte Dimension ist hier weit auszulegen. Es ist darauf abzustellen, ob ein Kind die Möglichkeit hat, Informationsressourcen zu beschaffen, zu nutzen und bei Bedarf Unterstützung zu erfahren. Der physische Zugang muss in einem geschützten Rahmen gewährleistet werden und darf weder vom Staat noch von Dritten mit Hürden oder Sanktionen belegt werden. Staatliche Stellen sind verpflichtet, bestehende Ungleichheiten beim Zugang aktiv auszugleichen.

Beschaffung

Bei der Beschaffung analoger Informationsmaterialien können physische Hürden auftreten. Handelt es sich um Ressourcen wie Plakate, Bücher oder Broschüren, die in JVAen, Gerichten oder Behörden ausliegen, verhindert die physische Distanz den Zugang des Kindes zu Informationen. Beratungsangebote in Form analoger Beratungssitzungen sind eine wichtige Informationsquelle für Kinder, können unter Umständen aber weit entfernt und somit schwer zugänglich sein.

Staatliche Stellen haben hier die Möglichkeit, die Beschaffung zumindest grundlegender Informationsressourcen deutlich zu vereinfachen, indem sie diese in staatlichen Einrichtungen zugänglich machen. Kindergärten und Schulen sollten über entsprechende Informationsressourcen verfügen. Neben spezialisierten Ressourcen sollte auch das

reguläre Unterrichtsmaterial in einem geeigneten Rahmen die Inhaftierung eines Elternteils oder anderer Familienangehöriger thematisieren. Dies vereinfacht nicht nur den physischen Zugang zu Informationen; es schützt Kinder inhaftierter Eltern auch vor Stigmatisierung und einer Diskriminierung durch Dritte, wenn alle Kinder unabhängig von der eigenen Situation Informationen über Haft, Gefängnis und die Inhaftierung von Angehörigen erhalten.⁷⁰ Der Staat kommt damit seiner Schutzpflicht gem. Artikel 2 Absatz 2 UN-KRK nach.



Die Inhaftierung von Elternteilen oder Familienangehörigen müssen in den **regulären Bildungs- und Unterrichtsmaterialien** aller staatlichen Bildungseinrichtungen thematisiert werden.

Nicht nur zu analogen, auch zu digitalen Angeboten haben Kinder nicht immer freien Zugang. Dies hat auch der Umstieg vieler Schulen auf digitalen Unterricht während der Corona-Pandemie gezeigt. Der Kinderrechtsausschuss hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie die Vertragsstaaten angehalten, alternative Lösungen für Kinder, die keinen oder begrenzten Zugang zu digitalen Technologien oder zum Internet haben, zu finden.⁷¹ Kinder müssen daher auch bei der Beschaffung digitaler Informationsmaterialien unterstützt werden. Alle bestehenden Online-Angeboten sollten auch in analogen Alternativen verfügbar sein.

⁷⁰ Ein Beispiel für die Thematisierung von elterlicher Haft in Formaten, die sich nicht spezifisch an Kinder von Inhaftierten richten, ist die Bearbeitung des Themas in der Sesamstraße (siehe <https://sesamestreetincommunities.org/topics/incarceration/>, abgerufen am 04.11.2020). Auch die Sendung mit der Maus hat eine Folge über das Gefängnis, thematisiert dabei aber nicht die Inhaftierung eines Elternteils oder anderer Familienangehöriger (<https://www.wdrmaus.de/filme/sachgeschichten/gefaengnis.php5>, abgerufen am 04.11.2020).

⁷¹ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2020), COVID-19 Statement, 8 April 2020.

Nutzung

Der physische Zugang kann außerdem verhindert sein, wenn ein Kind eine Informationsressource zwar theoretisch beschaffen, aber nicht nutzen kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Kind eine Informationsressource nicht nutzen kann, weil diese nicht in der Erstsprache des Kindes gehalten ist. Derzeitige Informationsangebote sind fast ausschließlich auf Deutsch vorhanden. Dabei gibt es in Deutschland viele Kinder mit anderer als deutscher Erstsprache.⁷² Dies trifft insbesondere auf Kinder im Vorschulalter zu, aber auch auf viele Kinder, deren Familien vor weniger als zehn Jahren immigriert sind.⁷³ Die UN-KRK macht deutlich, dass der Informationszugang von Kindern nicht aufgrund der von ihnen gesprochenen Sprache eingeschränkt werden darf. Staatliche Stellen müssen die sprachlichen Bedürfnisse aller Kinder achten und ihren Zugang zu Informationen gewährleisten. Dies ergibt sich aus Artikel 17d UN-KRK, der die Beachtung der sprachlichen Bedürfnisse von Kindern als Aufgabe der Medien benennt, und aus dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Sprache aus Artikel 2 Absatz 1 UN-KRK.



Staatliche Stellen müssen gewährleisten, dass jedes Kind Informationen in der von ihm gesprochenen Sprache erhält. Dazu müssen sie **die sprachliche Diversität des vorhandenen Informationsmaterials** gewährleisten.

Besonders gefährdet ist der physische Zugang zu Informationen für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen. Hier muss der Staat seinen Verpflichtungen aus Artikel 23 UN-KRK sowie Artikel 7 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nachkommen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Informationszugang von

⁷² Statistisches Bundesamt (2020): Verteilung der Haushalte mit Migrationshintergrund* in Deutschland nach der Zuhause gesprochenen Sprache im Jahr 2017. Stand September 2018.

⁷³ Ebd.

Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten. Soweit verfügbare Informationsangebote für Kinder mit Behinderungen unzugänglich sind, sind staatliche Stellen verpflichtet, diese zugänglich zu machen. Kinder mit Behinderungen haben zudem gemäß Artikel 23 Absatz 2 UN-KRK ein Recht auf besondere Betreuung bei der Nutzung dieser Informationsangebote. Dafür muss ihnen und ihren Betreuungspersonen unentgeltliche Unterstützung angeboten werden. Fachpersonal, das im Umgang mit Kindern inhaftierter Eltern geschult wird, muss für die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen sensibilisiert werden.



Ist der Informationszugang für Kinder mit Behinderungen erschwert, stellt dies eine **rechtswidrige Diskriminierung aufgrund der Behinderung** des Kindes dar.



Der Staat muss Informationsangebote für **Kinder mit Behinderungen vollumfänglich zugänglich** machen.

Unterstützung

Schließlich müssen Kinder aktiv dabei unterstützt werden, Zugang zu Informationsressourcen zu erhalten. Diese Unterstützung muss altersgerecht gestaltet sein. Jüngere Kinder sind auf die direkte Unterstützung einer Betreuungsperson angewiesen, um Zugang zu Informationsressourcen zu erhalten. Ältere Kinder können Informationsmaterialien zwar selbständig beschaffen und nutzen, haben aber dennoch ein Recht darauf, ihrem Alter entsprechend begleitet und unterstützt zu werden.

Kinder inhaftierter Eltern müssen individuell dabei unterstützt werden, Zugang zu Informationsressourcen zu erhalten. Da Kinder von staatlicher Seite nicht automatisiert Informationen bei Inhaftierung eines Elternteils erhalten, sind sie meist auf die Vermittlung von Informationen durch die Eltern oder andere Betreuungspersonen angewiesen. Dies ist vor allem, aber nicht nur für jüngere Kinder relevant. Informationsangebote für Kinder inhaftierter Eltern erfordern regelmäßig die Unterstützung einer Betreuungsperson, die etwa eine Website

aufruft, ein Buch vorliest oder ein Spiel mitgestaltet. Staatliche Stellen müssen im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht sicherstellen, dass Kinder diese Unterstützung durch private Betreuungspersonen tatsächlich erhalten.



Staatliche Stellen müssen den Zugang zu Informationen gewährleisten. Bei Bedarf müssen sie daher Betreuungspersonen dabei unterstützen, Kindern Zugang zu Informationen zu geben.

Wenn Kinder Informationsmaterialien direkt von staatlicher Seite erhalten, muss das zuständige Personal für die Lage von Kindern inhaftierter Eltern sensibilisiert sein. Das betrifft vor allem Mitarbeiter*innen von Kindergärten, Schulen und JVAen, aber auch Sozialarbeiter*innen. Sie sollten wissen, welche Informationsangebote verfügbar sind und wie sie ein Kind bei deren Nutzung unterstützen können.

Wirtschaftlicher Zugang

Vorhandene Informationsressourcen müssen für alle Kinder von Inhaftierten ökonomisch zugänglich sein.

Dazu sollte das Informationsangebot grundsätzlich kostenlos zugänglich gemacht werden. Dies kann auch geschehen, indem wirtschaftlich schlechter gestellte Kinder und ihre Betreuungspersonen finanzielle Unterstützung erhalten. Diese muss ggf. unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden.



Eine Abhängigkeit des Informationszugangs von den wirtschaftlichen Umständen stellt eine **rechtswidrige Diskriminierung aufgrund des Vermögens** des Kindes sowie des sonstigen Status der Eltern oder des Vormundes dar.



Der Staat muss für alle Kinder von Inhaftierten einen **Zugang zu kostenlosen Informationsressourcen** gewährleisten.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwiefern Urheberrechte an Informationsressourcen den wirtschaftlichen Zugang beschneiden.

Hier ist davon auszugehen, dass zumindest staatliche und staatlich finanzierte Angebote keinem Copyright unterliegen und frei verfügbar sein sollten.

Informationen über vorhandene Ressourcen

Das Recht auf Information über Information scheint zunächst eine Doppelung zu sein. Informationsressourcen können jedoch vorhanden, aber wenig zugänglich sein, wenn Kinder und ihre Betreuungspersonen nicht von ihnen erfahren. Eine zwischen 2013 und 2014 durchgeführte Umfrage unter Angehörigen von Inhaftierten zeigte, dass diese größtenteils schlecht über bestehende Informations- und Beratungsangebote informiert waren. Die Umfrage wurde in zehn JVAen des Freistaat Sachsen durchgeführt, die jeweils über eine*n Angehörigenbeauftragte*n verfügen. Nur 12% der Befragten wussten jedoch von den Informations- und Beratungsangeboten; eine Mehrheit der Befragten hatte kein Wissen über Beratungsstellen im eigenen Lebensumfeld.⁷⁴ Daher erfordert der Zugang zu Informationen zunächst ein Informationsrecht über Informationen.

Der Staat muss Kinder inhaftierter Eltern und ihre Betreuungspersonen gezielt über die Existenz und Art von Informationsressourcen informieren. Dieser Schritt muss ohne weiteres Zutun vonseiten des Kindes oder seiner Betreuungspersonen erfolgen, um den Zugang zu Informationsangeboten zu sichern. Das Kind kann dann, ggf. unterstützt von seinen Betreuungspersonen, entscheiden, welche Informationsangebote es nutzen will.



Staatliche Stellen müssen bei der Inhaftierung eines Elternteils **regelmäßig und ohne Zutun Dritter** das Kind und/oder seine Betreuungsperson(en) **über vorhandene Informationsangebote informieren.**

3. Angemessenheit

⁷⁴ Justizvollzugsanstalt Dresden (2020), Familienorientierung / Ergebnisse der Umfrage Angehöriger von Inhaftierten in Sachsen.

Akzeptabilität

Form und Inhalt von Informationsressourcen müssen für Kinder von Inhaftierten akzeptabel sein. Dieses Element verdeutlicht, dass Informationsressourcen die Ethik sowie die Bedürfnisse, Erwartungen, Kulturen und Ansichten der Kinder berücksichtigen und respektieren müssen.

Formale Akzeptabilität

Informationsressourcen müssen in ihren Formaten, ihrer Gestaltung und ihrer Anwendung für Kinder akzeptabel sein. Sie sollten sich dafür an den medialen Möglichkeiten und Gewohnheiten von Kindern verschiedener Altersstufen orientieren. Derzeit reflektieren vorhandene Formate vor allem die Möglichkeiten und Kenntnisse der Anbieter*innen.

Derzeitige Informationsmaterialien sind vor allem Bücher, Poster, Broschüren sowie vereinzelt Spiele. Persönliche Beratungsangebote, in denen Kinder Informationen direkt im Gespräch erhalten, sind sehr selten. Digital verfügbare Ressourcen wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben bereits eine Reihe von Informationsangeboten in Online-Formaten erstellt. Explizit an Kinder richtet sich die Plattform „Juki-Online“⁷⁵. Sie enthält ein Glossar rund um das Thema „Haft“ in kindergerechter Sprache, Links zu verschiedenen Informationsangeboten sowie die Möglichkeit, eine kostenlose und anonyme Onlineberatung in Anspruch zu nehmen. Ein weiteres Angebot ist die Seite „Besuch im Gefängnis“⁷⁶, welche Kinder mithilfe von Text und Videos erklärt, wie der Besuch in einer JVA abläuft und wie das Leben einer inhaftierten Person aussieht.

Das vorhandene Informationsangebot schöpft nicht die Bandbreite möglicher Formate aus, die Kinder heute in ihrem Leben nutzen und die es braucht, um für jedes Kind ein akzeptables Informationsangebot zu schaffen. Hier würden sich verstärkt interaktive Formate sowie eine

⁷⁵ Siehe www.juki-online.de (04.11.2020).

⁷⁶ Siehe <http://www.besuch-im-gefaengnis.de/> (abgerufen am 04.11.2020).

breitere Nutzung digitaler Formate anbieten, welche die Rechte von Kindern auch im digitalen Umfeld achten, schützen und gewährleisten. Der Kinderrechtsausschuss arbeitet derzeit an einer Allgemeinen Bemerkung zu den Rechten von Kindern in Bezug zur digitalen Umwelt. In seinem Entwurf vom 13. August 2020 stellt der Kinderrechtsausschuss die Perspektive von Kindern in den Mittelpunkt, in deren Leben digitale Technologien eine immer größere Rolle spielen.⁷⁷ Diese Rolle bewertet der Ausschuss nicht einseitig positiv, betont aber, dass die Pflicht aller Vertragsstaaten, die UN-KRK auch im digitalen Raum zu beachten und zu verwirklichen.

Die Beobachtungen des Kinderrechtsausschuss decken sich mit den vorhandenen Daten zur Nutzung digitaler Technologien in Deutschland. Von den Kindern ab zwölf Jahren haben bereits 98 Prozent ein Smartphone, ebenso viele verfügen über einen Computer im Haushalt.⁷⁸ Das Internet, Smartphone, Musik und Videos gehören zu den wichtigsten Medienbeschäftigungen in der Freizeit von Kindern zwischen 12 und 19.⁷⁹ Studien in jüngeren Altersgruppen zeigen, dass auch hier die Nutzung digitaler Technologien sowie die Internetnutzung zunehmen. 2016 nutzten 77% der Sechs- bis 13-Jährigen zumindest selten einen Computer oder Laptop.⁸⁰ Selbst in der Gruppe der bis Acht-Jährigen spielt das Internet eine immer größere Rolle.⁸¹ Während

⁷⁷ UN, Committee on the Rights of the Child (2020), Draft General Comment No. 25 (202x) /Children's rights in relation to the digital environment, 13 August 2020, UN Doc. CRC/C/GC/, Ziff. 1.

⁷⁸ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020), JIM-Studie 2019 / Jugend, Information, Medien / Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, S. 5.

⁷⁹ Ebd., S. 12 ff.

⁸⁰ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017), KIM-Studie 2016 / Kinder, Internet, Medien / Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, S. 28.

⁸¹ Vgl. Donell Holloway et al. (2013), Zero to eight. Young children and their internet use. LSE, London: EU Kids Online, S. 4 ff.

insbesondere die zwei Prozent der Kinder ohne Smartphone vor Marginalisierung geschützt und ihr Informationszugang gesichert werden muss, spricht dies dennoch für eine stärkere Nutzung digitaler Formate und Räume. Zu möglichen Formaten gehören Online-Spiele, Apps, Soziale Netzwerke, Podcasts, Musik und Videos. Aber auch über die konkreten medialen Räume gibt etwa die Studie „Jugend, Information, Medien“ des Medienpädagogischen Forschungsverbands Südwest Auskunft. Hervorzuheben sind hier etwa Youtube und Instagram.⁸²

Informationsformate müssen es Kindern ermöglichen, Ressourcen je nach individueller Präferenz gemeinsam mit einer Betreuungsperson oder auch allein zu nutzen. Kinder haben ein Recht darauf, dass ihr Zugang zu Informationsressourcen unterstützt wird. Besonders ältere Kinder, die sich selbständig informieren wollen, müssen diese Möglichkeit bekommen. Daher müssen Informationen für möglichst viele Altersstufen auch in Formaten angeboten werden, die Kinder allein nutzen können.

Inhaltliche Akzeptabilität

Grundsätzlich sind alle Themen inhaltlich akzeptabel, die Kinder inhaftierter Eltern interessieren. Wichtig ist, dass sich das Angebot an dem Informationsbedarf der Kinder orientiert und nicht an der Expertise der erstellenden Institution. Auch hängt die inhaltliche Akzeptabilität stark von den medialen Gewohnheiten, dem Wissenstand und den Einstellungen von Kindern ab. Ein Kind ohne vorherige Berührungspunkte mit dem Thema wird kaum realistische Vorstellungen von Haft und Gefängnis haben. Es kann jedoch durch mediale Darstellungen bereits die Stigmatisierung von Gefängnis erfahren haben. Informationsangebote müssen diese bisherigen Erfahrungen von Kindern berücksichtigen und auch vorhandene Vorstellungen dieser Themen behandeln und hinterfragen.

Die inhaltliche Akzeptabilität von Informationsressourcen unterscheidet sich je nach dem Alter des Kindes. Inhalte zu den konkreten

⁸² Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020), S. 27 ff.

Haftbedingungen des Elternteils sind unter Umständen nicht akzeptabel für sehr junge Kinder, können dies für ältere Kinder aber sein. Ältere Kinder wiederum können Informationsressourcen, die sich an jüngere Kinder wenden, zwar verstehen, erwarten aber eine andere Ansprache und brauchen andere Informationen als diese. Das derzeitige Informationsangebot richtet sich vorwiegend an Kinder ab dem Grundschulalter bis zu einem Alter von ca. 14 Jahren. Informationsangebote für Kleinkinder sowie Kinder über 14 Jahren sind jedoch genauso notwendig und müssen daher ausgebaut werden.

In einer Gesellschaft mit diversen Lebensentwürfen, Erwartungen und Ansichten kann Akzeptabilität nur gewährleistet werden, wenn Informationsressourcen diese Diversität widerspiegeln. Auffällig an vorhandenen Materialien ist, dass kaum verschiedene Familienmodelle dargestellt werden. Besonders in den Angeboten für kleinere Kinder geht es häufig um einen Vater, der aus einer klassischen Familienkonstellation aus Vater-Mutter-Kind(ern) herausgetrennt wird und in Haft geht. Komplexe Familienformen, Regenbogenfamilien sowie Familien anderer als deutscher nationaler Herkunft und Erstsprache werden kaum abgebildet. So transportieren Informationsmaterialien eine normative Vorstellung von Familie, mit denen sich ein Kind im Informierungsprozess konfrontiert sieht. Auch die Kinder inhaftierter Eltern werden in vorhandenen Informationsmaterialien sehr homogen dargestellt. Sie sind fast ausschließlich weiß, haben keine Behinderung und sprechen Deutsch als Erstsprache. Die fehlende Repräsentation anderer Kinder kann eine verbotene Diskriminierung darstellen, sofern sie an eines der Unterscheidungsmerkmale aus Artikel 2 UN-KRK anknüpft. Eine verbesserte Darstellung von Diversität muss allerdings auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und es vermeiden, Diversität lediglich abzubilden, indem Kinder als „anders“ markiert werden. Ungleichheiten und die ihnen zugrunde liegende

gesellschaftlichen Machtverhältnisse sollten benannt und Kinder zur Reflexion über Diversität angeregt werden.⁸³

»» Staatliche Stellen müssen gewährleisten, dass alle Informationsressourcen für Kinder von Inhaftierten **diverse Lebensrealitäten von Kindern** abbilden.

Die Akzeptabilität findet dort ihre Grenze, wo es nicht im Sinne des Kindeswohls wäre, einem Kind mit möglicherweise belastenden Informationen zu konfrontieren. Hier gilt, wie zuvor im Abschnitt „Verfügbarkeit“ gesehen, dass jedes Kind die Informationsressourcen erhalten muss, die seinem Wohl – seinen „best interests“ – zuträglich sind. Informationen, die für ein Kind nicht akzeptabel sind, können dies aber durchaus für ein anderes sein. Diese Informationen sind abzugrenzen von generell schädlichen Informationen, vor denen Kinder durch geeignete staatliche Maßnahmen geschützt werden müssen. Informationsangebote für Kinder inhaftierter Eltern müssen geltende Gesetze beachten, insbesondere das Jugendschutzgesetz, der Jugendschutz-Staatsvertrag sowie Teile des Strafgesetzbuches.

Sensibilität gegenüber marginalisierten Gruppen

Die Anforderung der Sensibilität gegenüber marginalisierten Gruppen stärkt das Recht auf Akzeptabilität auch für Kinder, die unabhängig von der Inhaftierung des Elternteils bereits Diskriminierung erfahren. Informationsangebote dürfen gesellschaftlich vorhandene Stigmatisierungen bestimmter Gruppen, vor allem der in Artikel 2 UN-KRK genannten, nicht nur nicht reproduzieren. Sie müssen im Sinne der

⁸³ Vgl. René Breiwe (2019), Diversitätsreflexive Bildung: theoriebasierte Einordnungen und konzeptionelle Überlegungen, in: Breiwe (2019): Diversitätsreflexive Bildung und die deutschen Schulgesetze: Eine kritische Analyse, Springer, S. 9 – 120; Christiane Hintermann et al. (2014): Debating Migration in Textbooks and Classrooms in Austria. In: Jemms – Journal of Educational Media, Memory, and Society, New York – Oxford: Berghahn, S. 79 – 106, entstanden aus dem Projekt “Migration(en) im Schulbuch” (<http://www.migrationen-im-schulbuch.at/index.php>, abgerufen am 04.11.2020).

staatlichen Gewährleistung von Nicht-Diskriminierung als Unterstützung für die betroffenen Kinder dienen und sich mit dem Thema Diskriminierung befassen. Um marginalisierte Gruppen und ihre spezifischen Bedürfnisse zu identifizieren, sollten sich staatliche Stellen an Expertise aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft orientieren.

Mehrdimensionale Diskriminierung & Intersektionalität

Besondere Sensibilität erfordert die Situation von Kindern, die von mehrdimensionaler Diskriminierung betroffen sind, die also Diskriminierung aufgrund mehrerer in Artikel 2 UN-KRK genannter Unterscheidungsmerkmale erfahren. Dies wird auch als intersektionelle Diskriminierung bezeichnet. Der Begriff „intersektionell“ verdeutlicht, dass es sich nicht um eine bloße Addition von Diskriminierungserfahrungen handelt, sondern an den Intersektionen verschiedener Ebenen von Diskriminierung jeweils eigene Dynamiken entstehen.⁸⁴ Von intersektioneller Diskriminierung können zum Beispiel Kinder of Color und Schwarze Kinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder nicht-christlicher Religion sowie Mädchen* betroffen sein.



Kinder mit intersektionellen Diskriminierungserfahrungen haben ein Recht auf **spezialisierte Informationsangebote**, die ihre Erfahrungen berücksichtigen.



Staatliche Stellen müssen **intersektionelle Diskriminierung erkennen** und gewährleisten, dass entsprechende **intersektionelle Informationsangebote** bestehen.

Zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung müssen vor allem die Betroffenen selbst einbezogen werden. So kann etwa eine Organisation, die Kinder bestimmter sprachlicher, ethnischer oder religiöser Minderheiten fördert, besser einschätzen, welches

⁸⁴ Vgl. Center for Intersectional Justice (2020), FAQ / What is Intersectionality?, <https://www.intersectionaljustice.org/faq> (abgerufen am 04.11.2020).

Informationsangebot für ein Kind dieser Gruppe akzeptabel ist. Daher sollten sich staatliche Stellen an die Selbstorganisationen Betroffener wenden und, soweit diese vorhanden ist, die Selbstorganisation betroffener Kinder. Aufgabe staatlicher Stellen ist außerdem, zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Situation von mehrfach diskriminierten Kindern inhaftierter Eltern zu sensibilisieren. Insbesondere Organisationen, die sich vorrangig auf die Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern konzentrieren, müssen auf die Existenz und Bedeutung von Mehrfachdiskriminierung aufmerksam gemacht werden.

Beteiligung von Kindern

Das Kriterium der Akzeptabilität kann nur erfolgreich umgesetzt werden, indem die Sichtweisen von Kindern inhaftierter Eltern und anderen Angehörigen einbezogen werden. Dies muss bereits beim Erstellen von Informationsangeboten berücksichtigt werden, indem Kinder an den Gestaltungsprozessen beteiligt werden (siehe Abschnitt E.II).

4. Qualität

Richtigkeit

Informationsmaterialien müssen inhaltlich korrekt, exakt und widerspruchsfrei sein. Dies gilt auch für rein visuelle Informationsangebote, Angebote in kindergerechter Sprache oder leichter Sprache und andere vereinfachende Darstellungen. Insbesondere dürfen keine falschen oder irreführenden Informationen gemacht werden, mit dem Ziel, Kinder von als nicht kindgerecht erachteten Informationen abzusichern. Denn falsche Informationen hindern Kinder daran, ihr Rechte auf freie Meinungsäußerung und -bildung und Gehör auszuüben.

Relevanz

Informationsmaterialien müssen alle für Kinder relevanten Informationen enthalten und diese auch entsprechend ihrer Relevanz gewichten. Informationen, die das Kriterium der umfassenden Verfügbarkeit erfüllen, erfüllen das Kriterium der Relevanz nicht, wenn eine Gewichtung fehlt und Kindern oder Betreuungspersonen

Informationsangebote aufwändig filtern müssen. Außerdem sind veraltete Informationen unter Umständen nicht mehr relevant für ein betroffenes Kind.

Um zu identifizieren, welche Informationen für Kinder besonders relevant sind, müssen diese befragt und an der Gestaltung von Informationsmaterialien beteiligt werden (siehe Abschnitt E.II).

Wohlergehen des Kindes

Trotz oder gerade wegen des schwierigen Themas Inhaftierung müssen Informationsressourcen kindgerecht gestaltet sein. Die Gestaltung muss dazu beitragen, die Anforderungen des Artikel 17 UN-KRK an Medienangebote zu erfüllen. Medien- und Informationsangebote müssen das soziale, seelische und sittliche Wohlergehen und die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern fördern. Dieses Kriterium geht über das Erfordernis der Akzeptabilität hinaus. Informationsressourcen müssen sich nicht nur im Rahmen geltender Gesetze bewegen und dem Kindeswohl zuträglich sein, sie müssen darüber hinaus so aufbereitet sein, dass das Kind positiven Nutzen aus ihnen ziehen kann. Dieser Nutzen bemisst sich nicht nur am Informationsgehalt einer Ressource, sondern an Faktoren wie Spaß, Unterhaltung, Erholung, Bildung und anderen Effekten, die das Wohlergehen und die Gesundheit eines Kindes fördern. Wie eine solche Aufbereitung aussehen kann, ist stark von Alter und Reife jedes Kindes abhängig. Informationsangebote für alle Altersstufen müssen mit Blick auf das Wohlergehen des Kindes erstellt werden.

Qualitätssicherung

Das Erfordernis der Qualität von Informationsangeboten beinhaltet auch eine prozessuale Verpflichtung zur Qualitätssicherung. Staatliche Stellen müssen das vorhandene Informationsangebot regelmäßig anhand menschenrechtlicher Qualitätsstandards evaluieren.

Die Standards der Qualitätssicherung geben die einschlägigen internationalen Dokumente vor. Neben bindenden Rechtsinstrumenten sollten staatliche Stellen einschlägige *soft law*-Instrumente beachten. In Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern können Qualitätsstandards der

UN-KRK, den Allgemeinen Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses und den Empfehlungen des Europarats entnommen werden. Auch rechtswissenschaftliche Erkenntnisse zu diesen Quellen können einbezogen werden. In formaler Hinsicht sollten Qualitätsstandards von Kindern mit entwickelt und/oder geprüft werden, um den Anforderungen der UN-KRK an die Beteiligung von Kindern zu genügen (siehe Abschnitt E.II). Die Evaluation von Informationsangeboten sollte außerdem unter unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung stattfinden. So kann gewährleistet werden, dass Erkenntnisse verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen in diese Prozesse einfließen.

Evaluation und wissenschaftliche Begleitung müssen konkrete Folgen für das Informationsangebot haben. Staatliche Stellen sollten gute Praxisbeispiele vermitteln und die Aus-, Fort- und Weiterbildungen zur Erstellung und Verbreitung von Informationsangeboten anbieten.



Staatliche Stellen müssen einen internationalen sowie nationalen **Austausch von „best practices“** im Bereich Informationsmaterial für Kinder inhaftierter Eltern anregen und finanziell fördern.

II. Beteiligung von Kindern an der Umsetzung

Kinder müssen an der Umsetzung der Informationsrechte von Kindern inhaftierter Eltern beteiligt werden. Das Recht von Kindern auf Beteiligung aus Artikel 12 UN-KRK ist eng verbunden mit dem Recht auf die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK.⁸⁵ Der materiell-rechtliche Gehalt des Kindeswohls einschließlich des Informationsrechts von Kindern können nur bestimmt werden, wenn Kinder selbst dazu Position beziehen können.

Der Kinderrechtsausschuss listet in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 über das Recht des Kindes, gehört zu werden, folgende

⁸⁵ Die beiden Rechte sind zusammen entstanden. Vgl. Lothar Krappmann (2017), Vorgeschichte und Praxis der völkerrechtlich vereinbarten Kinderrechte. In: Berliner Debatte Initial 28, Kinderrechte – Menschenrechte, Heft 2, S. 12–23.

Eigenschaften auf, die einen kinderrechtskonformen Beteiligungsprozess ausmachen:⁸⁶

- a) Transparent und informativ
- b) Freiwillig
- c) Achtungsvoll
- d) Bedeutsam
- e) Kinderfreundlich
- f) Inklusiv
- g) Unterstützt durch Bildungsmaßnahmen
- h) Sicher und risikobewusst
- i) Rechenschaftspflichtig

Um diese Kriterien in geeigneten Räumen und Formaten umzusetzen, haben Forscher*innen und Institutionen Praxisleitfäden entwickelt.

Ein von Welty und Lundy entworfenes Modell gliedert die Kriterien des Kinderrechtsausschusses in vier Faktoren: Raum (*space*), Stimme (*voice*), Publikum (*audience*) und Einfluss (*influence*).⁸⁷ Um Kinder zu beteiligen, muss ihnen ein sicherer, inklusiver Raum zur Verfügung stehen. Sie müssen dabei unterstützt werden, ihre Meinungen zu äußern, vor einem verantwortlichen Publikum. Ihre Meinungen müssen nachweisbar Einfluss auf die infrage stehende Entscheidung haben. Sie stellen Fragen, anhand derer überprüft werden kann, ob alle vier Faktoren gegeben sind. Nur dann ist eine echte Beteiligung im Sinne des Artikel 12 UN-KRK gegeben.

⁸⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (2009), General Comment No. 12: The right of the child to be heard. 20 July 2009, UN Doc. CRC/C/GC/12, Ziff. 134.

⁸⁷ Vgl. Elizabeth Welty / Laura Lundy (2013), A children's rights-based approach to involving children in decision making", JCOM 12(03): C02.

Das Deutsche Kinderhilfswerk stellt Bausteine zur Umsetzung von Beteiligung zur Verfügung.⁸⁸ Diese Bausteine gliedern sich in Grundlagen, Strategien und Aktionsfelder und gehen konkret im deutschen Kontext auf Methoden und Räume zur Beteiligung von Kindern ein.

Insgesamt wird deutlich, dass Kinder inhaftierter Eltern eine Herausforderung für vorhandene Beteiligungskonzepte darstellen. Kinder inhaftierter Eltern können als Gruppe nicht ausschließlich über ein Aktionsfeld wie Kita, Schule oder Jugendarbeit adressiert werden, da sie altersmäßig durchmischt sind und über keine gemeinsamen Anlaufpunkte verfügen. Vorhandene Beteiligungsformen adressieren oft als Kinderthemen wahrgenommene Themen wie Bildung, Stadt- oder Dorfplanung und öffentlicher Raum, Freizeit, Natur oder Sport. Um Beteiligung zu ermöglichen, ist es daher geboten, die von elterlicher Inhaftierung betroffenen Kinder zunächst ansprechbar zu machen.



Staatliche Stellen müssen dazu die **notwendigen Rahmenbedingungen schaffen**, um die **Selbstorganisation von Kindern inhaftierter Eltern** zu ermöglichen und zu fördern.

⁸⁸ Siehe Deutsches Kinderhilfswerk (2020), Die Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerks, erstmals veröffentlicht 2007, <https://www.kinderpolitik.de/bausteine> (abgerufen am 04.11.2020).

F. Empfehlungen

I. Rechtliche Verankerung eines Kenntnisrechts

Das Informationsrecht des Kindes ist ein komplexes Recht, das verschiedene staatliche Verpflichtungen begründet. Dies hat die Betrachtung anhand der vier Kernelemente gezeigt. Die Versorgung von Kindern inhaftierter Eltern mit Informationsressourcen bleibt nicht nur unter dem in der UN-KRK verlangten Niveau. Derzeit erhalten Kinder keinerlei Information über die Inhaftierung eines Elternteils, wenn ihnen die Inhaftierung von ihren Betreuungspersonen verschwiegen wird. Oder sie erhalten zwar die Information, dass das Elternteil inhaftiert ist, jedoch keinerlei Zugang zu dem bestehenden Informationsangebot rund um Besuch, Kontakt, Haft und ihre sonstige Lebenssituation. Diese Situation ist evident kinderrechtswidrig.

Es ist daher geboten, ein Kenntnisrecht von Kindern inhaftierter Eltern einfachgesetzlich zu verankern. Dieses sollte ein **Recht des Kindes enthalten, über die Freiheitsstrafe des Elternteils informiert zu werden**. Ein ähnliches Kenntnisrecht kennt die Rechtsordnung etwa in § 70a Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Norm verpflichtet dazu, jugendliche Beschuldigte über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren. Wie im JGG kann die reine Inkenntnissetzung von Kindern inhaftierter Eltern in standardisierter Weise erfolgen. Ein Kenntnisrecht muss weiterhin das **Recht auf Information über Information** umsetzen, indem Kinder und ihre Sorgeberechtigten in geeigneter Weise über bestehende Informationsangebote informiert werden.

Diese Empfehlung ist zunächst unabhängig von etwaigen datenschutzrechtlichen Bedenken, die mit der Verankerung dieses Rechts einhergehen könnten. Außerdem ist zu betonen, dass ein solches Kenntnisrecht keineswegs dem Gehalt des Informationsrechts aus der UN-KRK gerecht wird. Es würde sich ausschließlich um die gesetzliche Regelung eines Mindeststandards handeln, welcher als Ausgangspunkt für weitere staatliche Maßnahmen dienen muss.

II. Datenerhebung

Um das Informationsangebot für Kinder inhaftierter Eltern zu verbessern, braucht es mehr Wissen über Kinder von Inhaftierten, ihren spezifischen Informationsbedarf und das jetzige Informationsangebot. Der Kinderrechtsausschuss empfiehlt ausdrücklich die Datenerhebung und -analyse als Maßnahmen zur Umsetzung der UN-KRK.⁸⁹ Staatliche Stellen müssen daher veranlassen, dass Forschung zu diesen Themen stattfindet und Daten zielgerichtet erhoben werden. Soweit dafür rechtliche Grundlagen notwendig sind, sollten die gesetzgebenden Organe im Bund, in den Länder und den Kommunen diese Grundlagen schaffen.

III. Vernetzung von und mit der Zivilgesellschaft

Staatliche Stellen sollten sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vernetzen, den Austausch mit ihnen suchen sowie den Austausch innerhalb der Zivilgesellschaft fördern.⁹⁰ Denn die Expertise für Informationsangebote für Kinder von Inhaftierten ist in Deutschland vor allem bei zivilgesellschaftlichen Organisationen angesiedelt. Diese, aber auch Familien, Gemeinden und Bildungseinrichtungen, sollten in den Ausbau des staatlichen Informationsangebots einbezogen werden. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen sollen aber auch zum gegenseitigen Austausch angeregt werden. So können Informationsangebote besser verteilt und neue Angebote aufeinander abgestimmt werden, sodass sich die Ressourcen verschiedener Anbieter*innen ergänzen.

IV. Menschen- und Kinderrechtsbildung

Der Staat sollte alle beteiligten Stellen und Personen, Eltern und Familienangehörige, Gerichte, JVAen, Jugendämter, Kinder- und

⁸⁹ UN, Committee on the Rights of the Child (2003), XY (Doc. CRC/GC/2003/5), Ziff. 48.

⁹⁰ UN, Committee on the Rights of the Child (2003), XY (Doc. CRC/GC/2003/5), Ziff. 56 ff.

Jugendhilfeorganisationen und weitere, über das Informationsrecht von Kindern inhaftierter Eltern informieren.⁹¹ Wenn Informationsangebote derzeit nicht genutzt werden, kann das auch an fehlendem Wissen um das Informationsrecht liegen sowie an veralteten Vorstellungen eines Kindeswohls durch Abschottung vor Information. Als Vertragsstaat ist Deutschland jedoch verpflichtet, das Leitbild der UN-KRK zu implementieren und dieses bei allen Beteiligten bekannt zu machen.

Entsprechende Trainings müssen systematisch und kontinuierlich stattfinden und den Status von Kindern als Subjekte mit eigenen Rechten betonen. Dazu sollten sie sich explizit an der UN-KRK orientieren und diese als Teil des Curriculums enthalten.⁹² Die Wirksamkeit der Trainings muss regelmäßig evaluiert werden.⁹³

⁹¹ UN, Committee on the Rights of the Child (2003), XY (Doc. CRC/GC/2003/5), Ziff. 53.

⁹² UN, Committee on the Rights of the Child (2003), XY (Doc. CRC/GC/2003/5), Ziff. 53.

⁹³ Ebd., Ziff. 55.

Literaturverzeichnis

African Committee of Experts on the Rights and Welfare of the Child (ACERWC) (2013): General Comment No. 1 (Article 30 Of The African Charter on the Rights and Welfare of the Child) on “Children of Incarcerated and Imprisoned Parents and Primary Caregivers”. https://www.acerwc.africa/wp-content/uploads/2018/04/General_Comment_Article_30_ACRWC_English.pdf (abgerufen am 04.11.2020).

Arndt, Susan (2004): ‚Eingeborene/Eingeborener‘. In: Arndt, Susan/Hornscheidt, Antje (Hg.): Afrika und die deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk. Münster: Unrast.

Bieganski, Justyna / Starke, Sylvia / Urban, Mirjam (2013): Kinder von Inhaftierten / Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. / Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie. Universitätsklinikum Carl Gustav Carus / Treffpunkt e.V. https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf (abgerufen am 04.11.2020).

Breiwe, René (2019): Diversitätsreflexive Bildung: theoriebasierte Einordnungen und konzeptionelle Überlegungen. In: Breiwe (2019): Diversitätsreflexive Bildung und die deutschen Schulgesetze: Eine kritische Analyse. Springer. S. 9 – 120.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/blob/76242/1ab4cc12c386789b943fc7e12fdef6a1/monitor-familienforschung-ausgabe-31-data.pdf> (abgerufen am 04.11.2020).

Capuano, Angelo (2016): The Meaning of “Social Origin” in International Human Rights Treaties: The Meaning of “Social Origin” in International Human Rights Treaties: A Critique of the CESCR’s Approach to “Social Origin” Discrimination in the ICESCR and its (Ir)relevance to National Contexts such as Australia. New Zealand Journal of Employment Relations, 41(3): S. 91 – 112.

Center for Intersectional Justice (2019): Intersektionalität in Deutschland / Chancen, Lücken und Herausforderungen. <https://www.intersectionaljustice.org/publication/2019-09-05-justice-for-all-%E2%80%93-or-no-justice-at-all-intersektionalit%C3%A4t-und-antidiskriminierung-in-deutschland/> (abgerufen am 04.11.2020).

Center for Intersectional Justice (2020): FAQ / What is Intersectionality?. <https://www.intersectionaljustice.org/faq> (abgerufen am 04.11.2020).

Council of Europe (2018): Recommendation CM/ Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents. 4 April 2018. <https://edoc.coe.int/en/children-s-rights/7802-recommendation-cmrec20185-of-the-committee-of-ministers-to-member-states-concerning-children-with-imprisoned-parents.html> (abgerufen am 04.11.2020).

Council of Europe (2018): Explanatory Memorandum to Recommendation CM/Rec(2018)5 concerning children with imprisoned parents. 4 April 2018. https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=090000168078b181 (abgerufen am 04.11.2020).

Cremer, Hendrik (2009): „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ / Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper No. 10. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/policy-paper-no-10-und-welcher-rasse-gehoren-sie-an> (abgerufen am 04.11.2020).

Deutsches Kinderhilfswerk (2020): Die Beteiligungsbausteine des Deutschen Kinderhilfswerks. Erstmals veröffentlicht 2007. <http://www.kinderpolitik.de/bausteine> (abgerufen am 04.11.2020).

European Center for Constitutional and Human Rights (2020): Hard Law / Soft Law. <https://www.ecchr.eu/glossar/hard-law-soft-law/> (abgerufen am 04.11.2020).

Feige, Judith (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Justizvollzug, Analyse. Deutsches Institut für Menschenrechte. urn:nbn:de:0168-ssoar-63938-6 (abgerufen am 04.11.2020).

Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken / Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Deutsches Institut für Menschenrechte. urn:nbn:de:0168-ssoar-66541-2 (abgerufen am 04.11.2020).

Fleischner, Edoardo (2019): Working with the media on behalf of children with imprisoned parents. Children of Prisoners Europe. https://childrenofprisoners.eu/media-toolkit_2019/ (abgerufen am 04.11.2020).

Hintermann, Christiane / Markom, Christa / Üllen, Sanda / Weinhäupl, Heidemarie (2014): Debating Migration in Textbooks and Classrooms in Austria. In: Jemms – Journal of Educational Media, Memory, and Society. New York – Oxford: Berghahn. S. 79 – 106.

Hodgkin, Rachel / Newell, Peter (2002): Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child. United Nations Children Fund.

Holloway, Donell / Green, Lelia / Livingstone, Sonia (2013): Zero to eight. Young children and their internet use. LSE, London: EU Kids Online. <https://ro.ecu.edu.au/ecuworks2013/929/> (abgerufen am 04.11.2020).

Inter-Parliamentary Union / United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (2016): Human Rights / Handbook for Parliamentarians N° 26. <https://www.ohchr.org/Documents/Publications/HandbookParliamentarians.pdf> (abgerufen am 04.11.2020).

Jones, Adele D. / Wainaina-Wozna, Agnieszka E. (Hg.) (2013): Children of Prisoners / Interventions and mitigations to strengthen mental health. University of Huddersfield. https://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/COPING_Gesamt_2013.pdf (abgerufen am 04.11.2020).

Jurczyk, Karin (2017): Elternschaftliches Neuland. DIJ Impulse 4/17, Nr. 118. Deutsches Jugendinstitut. <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/forschungsmagazin-dji-impulse/dji-impulse-2017.html> (abgerufen am 04.11.2020), S. 4 – 9.

Justizvollzugsanstalt Dresden (2020): Familienorientierung / Ergebnisse der Umfrage Angehöriger von Inhaftierten in Sachsen. <https://www.justiz.sachsen.de/jvadd/content/567.htm> (abgerufen am 04.11.2020).

Kähler, Lena et al. (2017): AAAQ & Sexual and Reproductive Health and Rights / International Indicators for Availability, Accessibility, Acceptability and Quality. Danish Institute for Human Rights. <https://www.humanrights.dk/publications/aaaq-sexual-reproductive-health-rights> (abgerufen am 04.11.2020).

Kittel, Claudia (2020): Drei Jahrzehnte UN Kinderrechtskonvention. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 70, S. 26 – 32.

Krappmann, Lothar (2017): Vorgeschichte und Praxis der völkerrechtlich vereinbarten Kinderrechte. In: Berliner Debatte Initial 28, Kinderrechte – Menschenrechte. Heft 2, S. 12–23.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2017): KIM-Studie 2016 / Kinder, Internet, Medien / Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. <https://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2016/> (abgerufen am 04.11.2020).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020): JIM-Studie 2019 / Jugend, Information, Medien / Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2019/#c349> (abgerufen am 04.11.2020).

Roggenthin, Klaus (2015): Kinder Inhaftierter - Vom Verschiebebahnhof aufs Präventionsgleis. In: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/3209 (abgerufen am 04.11.2020).

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Statistisches Bundesamt (2020): Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer. Stand 24. Oktober 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz->

Rechtspflege/Tabellen/strafgefangene.html#fussnote-1-112078 (abgerufen am 04.11.2020).

Statistisches Bundesamt (2020): Verteilung der Haushalte mit Migrationshintergrund* in Deutschland nach der Zuhause gesprochenen Sprache im Jahr 2017. Stand September 2018. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/911138/umfrage/gesprochene-sprache-in-haushalten-mit-migrationshintergrund/> (abgerufen am 04.11.2020).

Steinbach, Anja / Kuhnt, Anne-Kristin / Knüll, Markus (2015): Kern-, Eineltern- und Stieffamilien in Europa: eine Analyse ihrer Häufigkeiten und Einbindung in haushaltsübergreifende Strukturen. Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung, 2/2015. Duisburg: Universität Duisburg-Essen Campus Duisburg, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Institut für Soziologie. <https://doi.org/10.6104/DBsF-2015-02> (abgerufen am 04.11.2020).

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999): General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11). 12 May 1999, UN Doc. E/C.12/1999/5.

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999): General Comment No. 13: The right to education (article 13 of the Covenant). 8 December 1999, UN E/C.12/1999/10.

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2000): General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12). 20 January 2003, UN Doc. E/C.12/2000/4.

UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (2003): General Comment No 15: The Right to Water (Arts. 11 and 12 of the Covenant). 20 January 2003, UN Doc. E/C.12/2002/11.

UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No 5 on General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child (arts. 4, 42 and 44, para. 6). 27 November 2003, UN Doc. CRC/GC/2003/5.

UN, Committee on the Rights of the Child (2006): General Comment No. 9: The rights of children with disabilities. 27 February 2007, UN Doc. CRC/C/GC/9.

UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12: The right of the child to be heard. 20 July 2009, UN Doc. CRC/C/GC/12. Deutsche Übersetzung unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-12-2009> (abgerufen am 04.11.2020).

UN, Committee on the Rights of the Child (2011): Report and Recommendations of the Day of General Discussion on “Children of Incarcerated Parents”. 20 September 2011. <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Discussion2011.aspx> (abgerufen am 04.11.2020).

UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para .1). 29 May 2013, UN Doc. CRC/C/GC/14. Deutsche Übersetzung unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/allgemeine-bemerkung-nr-14-2013> (abgerufen am 04.11.2020).

UN, Committee on the Rights of the Child (2013): General comment No. 15 on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health (art. 24). 17 April 2013. CRC/C/GC/15.

UN, Committee on the Rights of the Child (2016): General comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. 6 December 2016, UN Doc. CRC/C/GC/20.

UN, Committee on the Rights of the Child (2020): COVID-19 Statement. 8 April 2020. Deutsche Übersetzung unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/stellungnahme-des-un-ausschusses-fuer-die-rechte-des-kindes-zu-covid-19> (abgerufen am 04.11.2020).

UN, Committee on the Rights of the Child (2020): Draft General Comment No. 25 (202x) / Children’s rights in relation to the digital environment. 13 August 2020. UN Doc. CRC/C/GC/.

UN, General Assembly (1989): Convention of the Rights of the Child. 20 November 1989, UN Doc. A/Res/44/25. <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (abgerufen am 04.11.2020). Deutsche Übersetzung: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRC/CRC_Konvention_und_Fakultativprotokolle.pdf (abgerufen am 04.11.2020).

UN, General Assembly (2012): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training. 16 February 2012. A/RES/66/137.

UN, Working Group on a Draft Convention on the Rights of the Child (1983): Report. E/CN.4/1983/62. <https://digitallibrary.un.org/record/47151?ln=en> (abgerufen am 04.11.2020).

Villumsen, Marie / Jensen, Mads Holst (2014): AAAQ and the Right to Water / Contextualizing Indicators for Availability, Accessibility, Acceptability and Quality. The Danish Institute for Human Rights. <https://www.humanrights.dk/publications/aaaq-manual-right-water-contextualising-indicators> (abgerufen am 04.11.2020).

Wapler, Friederike (2017): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. <https://www.bmfsfj.de/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (abgerufen am 04.11.2020).

Walper, Sabine / Lux, Ulrike (2017): Soziale Elternschaft gestalten. DIJ Impulse 4/17, Nr. 118. Deutsches Jugendinstitut. <https://www.dji.de/themen/eltern/eltern-kind-beziehungen.html> (abgerufen am 04.11.2020), S. 10 – 15.

Welty, Elizabeth / Lundy, Laura (2013): A children’s rights-based approach to involving children in decision making”. JCOM 12(03): C02.

Anhang

Die folgende Liste an Informationsangeboten dient der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht alle genannten Materialien lagen der Autorin vor.

Internetseiten

Caritas: Ich besuche dich im Gefängnis! <http://www.besuch-im-gefängnis.de/> (abgerufen am 04.11.2020).

Treffpunkt e.V.: Juki-Online / Beratung für Jugendliche & Kinder rund ums Gefängnis. <https://www.juki-online.de/> (abgerufen am 04.11.2020).

MitGefangen e.V.: MitErlärt – Mika. <https://www.mitgefangenverein.de/projekte/miterkl%C3%A4rt/> (abgerufen am 04.11.2020).

JVA Chemnitz: Informationen für Kinder. <https://www.justiz.sachsen.de/jvac/content/969.htm> (abgerufen am 04.11.2020).

Bücher

Eine umfassende Übersicht vorhandener Bücher für Kinder inhaftierter Eltern findet sich auf der Internetseite des Treffpunkt e.V.: <https://www.juki-online.de/medien/#toggle-id-8> (abgerufen am 04.11.2020).

Engelhardt, Thomas / Osberghaus, Monika / Hesselbarth, Susann (2018): Im Gefängnis / Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern. Klett Kinderbuch.

Treffpunkt e.V. (2017): Wie Schokopudding und Spaghetti. Altersbeschränkung: 3-6 Jahre.

Filme und Fernsehsendungen

MitGefangen e.V. Dresden: MitErklärt – Mika. 15-minütiger Informationsfilm im Wartebereich der JVA Dresden.

Sesame Street in Communities: Coping with Incarceration. <https://sesamestreetincommunities.org/topics/incarceration/> (abgerufen am 04.11.2020).

WDR: Die Maus / Sachgeschichten / Gefängnis. <https://www.wdrmaus.de/filme/sachgeschichten/gefaengnis.php5> (abgerufen am 04.11.2020).

ZDF: Pur+ / Eric muss ins Gefängnis. <https://www.zdf.de/kinder/pur-plus/eric-muss-ins-gefaengnis-102.html> (abgerufen am 04.11.2020).

Poster, Broschüren und Spiele

Diakonie Dresden: Mein Papa/meine Mama ist im Gefängnis. <https://www.justiz.sachsen.de/jvabz/download/Flyer.pdf> (abgerufen am 04.11.2020).

Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e.V. (2013): Informationen für Angehörige von Inhaftierten. <http://www.gefaengnisverein.de/ratgeber.htm> (abgerufen am 04.11.2020).

Landesarbeitsgruppe Familienorientierter Vollzug Sachsen: Zu Besuch im Gefängnis. Poster. <https://www.justiz.sachsen.de/content/5540.htm> (abgerufen am 04.11.2020).

MitGefangen e.V. Dresden.

___ (2016): Memory- und Kartenspiel.

___ (2017): Mika MitGefangen und seine Freunde. Broschüre.

___ (2018): Fotobuch über die JVA und die Haftsituation.

Für alle Materialien siehe <https://www.mitgefangenverein.de/projekte/miterkl%C3%A4rt/> (abgerufen am 04.11.2020).

Treffpunkt e.V.: Juki-Memory „Im Gefängnis – so lebt Papa“. <https://www.juki-online.de/medien/#toggle-id-8> (abgerufen am 04.11.2020).